



WGM-STEUERNEWS

SEPTEMBER 2016

04.Oktober 2016

Inhalt

STEUERRECHT	6
ENTSCHEIDUNGEN	6
1. Die Ausrichtung der Steuerfestsetzungsfrist am Zeitpunkt der Schlussbesprechung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden	6
2. Einkommensteuer aus Beteiligung an Personengesellschaft als Masseschuld nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	7
3. Abzug von Swapkosten als nachträgliche Beteiligungsaufwendungen	7
4. Anforderungen an einen „Antrag des Steuerpflichtigen“ auf Hinausschieben einer Außenprüfung nach § 171 Abs. 4AO	7
5. Zur Geschäftsveräußerung im Ganzen	8
6. Veräußerungsgeschäft - Abgrenzung von Rückabwicklung und Rückkauf	9
7. Vorsteuerabzug für steuerpflichtige sonstige Leistungen bei Sale-and-lease-back-Geschäften	9
8. Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter einer Auflage	10
9. Steuerfreie Leistungen eines Erziehungsbeistands	10
10. Doppelte Haushaltsführung innerhalb einer Großstadt	10
11. Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding Organschaft: GmbH & Co. KG als juristische Person i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 5. 1 UStG - Keine Anrufung des Großen Senats des BFH	10
12. Keine Festsetzung negativer pauschaler Lohnsteuer	11
13. Zum Vorliegen von "auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen" bei Bereitstellen einer Datenbank ("Suchmaschine") im Internet	11
14. Bewertung eines mit einem Erbbaurecht belasteten bebauten Grundstücks für Zwecke der Schenkungsteuer für 2008	11
15. Feststellung einer Steuerhinterziehung - Vorliegen eines Treuhandverhältnisses	12
16. Zu den Voraussetzungen einer Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG	12

17. Unterbrechung des Einspruchsverfahrens durch Insolvenzeröffnung	12
18. Voraussetzungen für eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit für Hinzurechnungsbesteuerung..	13
19. Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für beruflich genutzte und in die häusliche Sphäre eingebundene Räume	13
20. Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht	14
21. Zu den Anforderungen an eine unmissverständliche Rechtsbehelfsbelehrung in einem Bescheid...	14
22. § 11 EStG und die Umsatzsteuer bei einer Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG	14
23. Ausstellung von Rechnungen ohne Steuernummer und ohne MwSt-Id.Nr. - Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die rückwirkende Berichtigung einer Rechnung ausgeschlossen ist	15
24. Zur Geschäftsveräußerung bei einem Geschäftshaus, das vom Veräußerer vollständig verpachtet war und vom Erwerber nur noch teilweise verpachtet wird	15
25. Vermutung des Vermögensverfalls bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach englischem Recht.....	15
26. Vorsteuervergütung: Inhaltliche Anforderungen an eine Unternehmerbescheinigung.....	16
27. Gewerbesteuermessbetrag: Keine Gewinnerhöhung durch Aufzinsung des Körperschaftsteuer- guthabens nach formwechselnder Umwandlung in eine Personengesellschaft	16
28. Beschränkung der Mitunternehmerinitiative und deren Berücksichtigung im Rahmen der Steu- erbefreiung gemäß § 13a ErbStG.....	16
29. vGA keine freigebigen Zuwendungen	17
30. Muster für die Lohnsteueranmeldung 2017	17
31. Änderung des AEAO	17
32. Verdeckte Gewinnausschüttung bei Teilwertabschreibung auf Zinsforderungen nach Teilwertabschreibung der Darlehensforderung.....	18
33. Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier eines Dienstjubiläums.....	18
34. Korrektur der Steuerfestsetzung aufgrund der neuen Erkenntnisse aus einem Benennungsver- langen	18
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG	18
35. Steuerliche Anerkennung von Spenden durch Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz (Aufwandsspende) bzw. sonstigen Anspruch (Rückspende).....	19
36. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften	19
37. Bekanntmachung des Musters für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2017.....	20
38. Bekanntmachung des Musters VL 2016	20
39. Reform des MwSt-Systems zur Unterbindung von Missbrauch gefordert	20
40. Vermittlungsergebnis zur Erbschaftsteuerreform	21

AUFSÄTZE	22
41. Wann ist bei § 1 Abs. 2a GrEStG auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes abzustellen?	22
42. Die Erdienbarkeit von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer – Grundlagen und praktische Auswirkungen	23
43. Die Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 2 AO bei Auslandsbeteiligungen	23
44. Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft	23
45. Der Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums zu § 153 AO vom 23.5.2016	24
46. Das Rechnungsmerkmal "Anschrift" ein unbekanntes Wesen?!	24
ARBEITSRECHT	24
ENTSCHEIDUNGEN	24
1. Fahrtkostenzuschuss bei Verlegung des Dienstorts	24
2. Entschädigung bei unmittelbarer Benachteiligung wegen einer Behinderung	25
3. Firmentarifvertrag- Fortzahlung einer Besitzstandszulage im Krankheitsfall	25
4. Tarifliche Ausschlussfrist - Wahrung durch Einreichung einer Klage	26
5. Betriebsbedingte Kündigung - einheitlich geplanter Personalabbau in mehreren "Wellen" /Stufen	26
6. Betriebliche Altersversorgung - Pensionskassenrente und Ergänzungsanspruch	27
7. Teilklage - Schadensersatz bei unlauterem Wettbewerb	27
8. Betriebsrentenanwartschaft – beitragsbezogene Leistungszusage	28
9. Verzinsung eines Versorgungskapitals	28
10. Ausschlussfristen und Mindestentgelt	29
11. Arbeitszeitkonto - tarifliches Beschäftigungsverbot an Vorfesttagen	29
12. Mitbestimmung beim betrieblichen Eingliederungsmanagement	30
13. Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses	30
14. Betriebsvereinbarung über Sonderzahlung	30
15. Schriftform bei Elternzeitverlangen	31
16. Änderungskündigung - abschließende Stellungnahme des Betriebsrats	31
17. Ordentliche Kündigung – Betrieblicher Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes	32
18. Berufsunfähigkeitsrente- versicherungsförmige Lösung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses	32
19. Nichtigkeit eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses und Verstoß gegen Klauselverbot	32
20. Berechnung von Sozialkassenbeiträgen bei vermuteter Schwarzgeldabrede	33
21. Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme	34
22. Schriftformerfordernis bei Elternzeitverlangen	34

23. Ausschlussfristen und Ansprüche auf Schadensersatz.....	34
24. Inhaltliche Gestaltung innerbetrieblicher Ausschreibungen von Arbeitsplätzen bei beabsichtigtem Einsatz von Leiharbeitnehmern.....	35
25. Anrechnung von Sachbezügen auf tarifliche Prämienzahlungen	35
26. Anhörung vor Ausspruch einer Druckkündigung erforderlich	35
27. Mindestlohn für Praktikanten.....	36
AUFSÄTZE	36
28. Projektplanung und Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen.....	36
29. Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung im Beschäftigungsverhältnis: Mehr Mut zur Rechtssicherheit!.....	37
30. Sicherung gerichtlicher Betriebsrentenanpassungsentscheidungen und der Einstandspflicht des Arbeitgebers durch den PSV?.....	37
31. Auch ohne Blick in die Ferne: Externe - ein Leitfaden für den Einsatz von Fremdpersonal im eigenen Unternehmen.....	37
32. Verhaltens- und Leistungskontrolle nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG Plädoyer für einen Neuanfang!	38
33. Ablösung individualrechtlicher Zusagen betrieblicher Altersversorgung im Lichte der neuen Rechtsprechung- Was ist möglich?.....	38
34. Das Sozialpartnermodell auf der Zielgeraden: Kommt die bAV II?.....	39
BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT	40
ENTSCHEIDUNGEN.....	40
1. Kompensation des Mehrergebnisses einer Außenprüfung durch Investitionsabzugsbetrag.....	40
2. Keine Rücklage für Ersatzbeschaffung von GmbH-Anteilen.....	40
3. Keine Einschränkung des Prognosezeitraums der Bewertung durch im Beherrschungsvertrag vereinbarte Kündigungsfrist	40
4. Negativer Geschäftswert bei Einbringung	41
5. Zinseszinsen von Investitionsdarlehen unterliegen nicht Abzugsbeschränkungen des § 4 Abs. 4a S. 1 EStG	41
FINANZIERUNG	41
6. Digitale Förderzusage für KfW-Mittelstandskredite.....	41
7. Neue Ausschreibung für weitere Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren.....	42
AUFSÄTZE	42
8. Leasingverhältnisse nach IFRS 16	42
9. Aktuelle Entwicklungen auf dem WP-Markt in Deutschland: Umsätze und Mandate der WP-Praxen nach Transparenzberichten	43
WIRTSCHAFTSRECHT	43

ENTSCHEIDUNGEN	43
1. Handelsrechtliche Mängelrüge beim Streckengeschäft	43
2. Gebühr für die Eintragung der Änderung der inländischen Geschäftsanschrift einer KG ohne Sitzverlegung	43
3. Ratenzahlungsangebot- kein zwingendes Indiz für Zahlungseinstellung	44
4. Anrechnungsabrede über künftigen Ausgleichsanspruch in Handelsvertretervertrag	44
5. Auslegung eines Transportrahmenvertrages im Hinblick auf ein Exklusivitätsrecht	44
6. Außerordentliches Informationsrecht des Kommanditisten	45
7. Anmeldung gewerblicher Schutzrechte durch Entwicklungsingenieur - Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz	45
8. Auslegung einer "Besichtigungsklausel" als Ausschluss der Gewährleistung beim Kaufvertrag	45
9. Voraussetzungen der gerichtlichen Auskunftserzwingung	46
10. Formmangel eines Schenkungsvertrags	46
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG	46
11. Kartellrecht - erste Ergebnisse der Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel	46
AUFSÄTZE	47
12. Kein Vertrauen in die Vertrauensschadenversicherung von Unternehmen: deckungsschädliche Einwendungen der Versicherer im Schadenfall	47
13. Wettbewerbsrechtliche Compliance -vergaberechtliche Selbstreinigung als Gegenmaßnahme zum Kartellverstoß	48
14. Hergabe personenbezogener Daten für digitale Inhalte - Gegenleistung, bereitzustellendes Material oder Zwangsbeitrag zum Datenbinnenmarkt?	48
15. Checklisten zur DSGVO - Teil 1: Datenschutz-Folgenabschätzung in der Praxis	49
16. Supply Chain Finance – Finanzierungsmodelle und ihre Einsatzbereiche	49

STEUERRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Die Ausrichtung der Steuerfestsetzungsfrist am Zeitpunkt der Schlussbesprechung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

Mit Beschluss vom 21.7.2016 hat die 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG die Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des BFH zum Lauf von Steuerfestsetzungsfristen bei Außenprüfungen nicht zur Entscheidung angenommen. Die vom BFH vertretene Auslegung von § 171 Abs. 4 S. 3 AO, wonach sich bei Außenprüfungen der Lauf der Festsetzungsfrist nur bei definitivem Unterbleiben der Schlussbesprechung nach dem Zeitpunkt der letzten Ermittlungshandlung richte, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Sachverhalt: Eine bei der Beschwerdeführerin 1980 begonnene Außenprüfung für die VZ 1974 bis 1978 wurde nach Unterbrechung im Jahr 1995 fortgesetzt. Die Schlussbesprechung fand Ende 1996 statt. Das FA erließ daraufhin 1997 geänderte Steuerbescheide. Hiergegen klagte die Beschwerdeführerin erfolglos, wobei sie Verjährung einwandte. In letzter Instanz verneinte der BFH den Eintritt der Festsetzungsverjährung. Die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 S. 3 AO richte sich nicht nach dem Zeitpunkt der letzten Ermittlungshandlung im Jahr 1989, sondern nach dem Zeitpunkt der Schlussbesprechung im Jahr 1996. Die Beschwerdeführerin rügte mit Ihrer Verfassungsbeschwerde vor allem die Verletzung der Prinzipien der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens. Die Auslegung des BFH führe zu einer ewigen Verjährung unter Kontrolle der Finanzverwaltung. Die angegriffenen Entscheidungen verstoßen nach Auffassung der Kammer nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit (Art. 2 Abs. 1 GG i.V. m. Art. 20 Abs. 3 GG).

1. Das Rechtsstaatsprinzip schützt in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit davor, dass lange zurückliegende, abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Ausdruck der Gewährleistung von Rechtssicherheit sind dabei auch Verjährungsregelungen ... Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Steueraufkommen und der Einzelnen an Rechtssicherheit durch entsprechende Gestaltung von Verjährungsbestimmungen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei steht ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

2. Gemessen an diesen Grundsätzen sind die angegriffenen Entscheidungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Auslegung des § 171 Abs. 4 S. 3 AO durch den BFH, die bei Außenprüfungen den Lauf der Festsetzungsfrist nur bei definitivem Unterbleiben der Schlussbesprechung an die letzte Ermittlungshandlung knüpft, führt zu keiner mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unvereinbaren Handhabung der Regeln über die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen. Es wäre allerdings mit den beschriebenen Grundsätzen nicht vereinbar, wenn die Finanzverwaltung durch Hinauszögern der Schlussbesprechung den Ablauf der Festsetzungsfrist nach eigenem Gutdünken bestimmen und so letztlich beliebig verlängern könnte. Durch die dem Steuerpflichtigen nach § 201 Abs. 1 S. 1 AO eröffnete Möglichkeit, auf die Schlussbesprechung zu verzichten, hat er es jedoch selbst in der Hand, den Ablauf der Festsetzungsfrist aus § 169 AO herbeizuführen. Es ist im vorliegenden Fall auch nicht erkennbar, dass ein Verzicht auf die Schlussbesprechung mit unzumutbaren Nachteilen verbunden gewesen wäre ... Ein Verzicht hätte unmittelbar zum Eintritt der Verjährung und damit zum Erlöschen des Steueranspruchs geführt. Äußerungen des Steuerpflichtigen zur Sach- und Rechtslage, die während des Außenprüfungsverfahrens, aber außerhalb der Schlussbesprechung getätigt worden wären, müssten in gleicher Weise bei der Entscheidungsfindung der Finanzbehörde berücksichtigt werden wie solche, die innerhalb der Schlussbesprechung erfolgen. (PM BVerfG vom 19.8.2016), BVerfG, Beschluss vom 21.7.2016-1 BvR 3092/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Die-Ausrichtung-der-Steuerfestsetzungsfrist-am-Zeitpunkt-der-Schlussbesprechung-ist-verfassungsrechtlich-nicht-zu-beanstanden-30612>

2. Einkommensteuer aus Beteiligung an Personengesellschaft als Masseschuld nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1. Die Zuordnung der aus Gewinnanteilen an einer Mitunternehmerschaft resultierenden Einkommensteuerschuld zu den insolvenzrechtlichen Forderungskategorien (Insolvenzforderung, Masseverbindlichkeit, insolvenzfreies Vermögen) betrifft die Einkommensteuerfestsetzung; hierüber ist deshalb nicht im Gewinnfeststellungsverfahren zu entscheiden (Anschluss an BFH-Urteil vom 16.7.2015 111 R 32/13, BFHE 251 I 102, BStBl. II 2016, 251).

2. Das Feststellungsverfahren und nachfolgend das Einkommensteuerfestsetzungsverfahren werden nicht analog § 240 ZPO unterbrochen, sofern es sich bei der Einkommensteuer auf den Gewinnanteil nicht um eine Insolvenzforderung handelt.

3. Die Einkommensteuerschulden, die aus der Verwaltung eines zur Masse gehörenden Gesellschaftsanteils entstehen, der entweder nach der Insolvenzeröffnung fortgeführt oder durch den Insolvenzverwalter neu begründet und nicht vom Insolvenzverwalter freigegeben worden ist, stellen Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 InsO) dar.

BFH, Urteil vom 1.6.2016 - X R 26/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einkommensteuer-aus-Beteiligung-an-Personengesellschaft-als-Masseschuld-bei-Eröffnung-des-Insolvenzverfahrens-30613>

3. Abzug von Swapkosten als nachträgliche Beteiligungsaufwendungen

1. Veräußert ein Steuerpflichtiger die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit wirtschaftlicher Wirkung auf den Stichtag des Erwerbs an den Veräußerer zurück und soll diesem für die gesamte Haltedauer des Steuerpflichtigen das Gewinnbezugsrecht zustehen, ist ein Abzug nachträglicher Finanzierungsaufwendungen des Steuerpflichtigen nach Veräußerung der Beteiligung ausgeschlossen.

2. Ein Abzug sog. Swapkosten aus einem Zinssatzswap, die zu den vertraglich vereinbarten Zinsfestschreibungsterminen im Wege eines Differenzausgleichs gezahlt werden, als Werbungskosten bei den Einkünften aus § 22 Nr. 1 EStG kommt nicht in Betracht.

BFH, Urteil vom 7.6.2016 - VIII R 32/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Abzug-von-Swapkosten-als-nachtraegliche-Beteiligungsaufwendungen-30614>

4. Anforderungen an einen „Antrag des Steuerpflichtigen“ auf Hinausschieben einer Außenprüfung nach § 171 Abs. 4 AO

Einem Antrag des Steuerpflichtigen i. S. d. § 171 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt. AO steht nach der Rechtsprechung des BFH eine Vereinbarung des Steuerpflichtigen mit dem Prüfer, den Prüfungsbeginn einver-

nehmlich hinauszuschieben, gleich; denn nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen erfordert eine solche Vereinbarung eine eindeutige, gegenüber dem Prüfer geäußerte Erklärung des Steuerpflichtigen, dass sein rechtsgeschäftlicher Wille auf ein Hinausschieben des Prüfungsbeginns gerichtet sei (BFH-Beschluss vom 25.10.2005 VIII B 290/04, BFH/NV 2006, 242; Banniza in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, § 171 AO Rn. 94). Eine solche Vereinbarung, den Prüfungsbeginn einvernehmlich hinauszuschieben, schließt es auch aus, dass der vom Steuerpflichtigen geäußerte Wille für das Hinausschieben des Prüfungsbeginns keine Rolle spiele (BFH-Beschluss VIII B 290/04). Nach Eingang eines Antrags des Steuerpflichtigen, der zum Eintritt der Ablaufhemmung i. S. d. § 171 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt. AO führt, verbleibt der Finanzbehörde allerdings nach Auffassung des IV. Senats des BFH (Urteil vom 17.3.2010 IV R 54/07, BFHE 229,20, BStBl.II2011, 7) nichtunbegrenzte Zeit, mit der Außenprüfung zu beginnen. Dies lasse sich einem allgemeinen Rechtsgedanken entnehmen, der in § 171 Abs. 8 Satz 2 AO und auch in § 171 Abs. 10 AO Ausdruck finde. Beide Vorschriften räumten der Finanzbehörde in den Fällen des Wegfalls eines außerhalb ihrer Sphäre eingetretenen Hindernisses eine Zweijahresfrist für ein weiteres Tätigwerden ein. Ab diesem Zeitpunkt könne und dürfe die Finanzbehörde wieder selbst die Initiative zur Bearbeitung des Falles ergreifen und dementsprechend sei die Behörde auch im Hinblick auf § 171 Abs. 4 Satz 1 2. Alt. AO gehalten, mit der Prüfung vor Ablauf von zwei Jahren nach Eingang des Antrags auf Hinausschieben des Prüfungsbeginns zu beginnen, wolle sie den Ablauf der Festsetzungsfrist verhindern. Der I. Senat des BFH hat sich dieser Rechtsauffassung prinzipiell angeschlossen (BFH-Urteil vom 1.2.2012 I R 18/11, BFHE 236, 195, BStBl. II 2012, 400). Dies gelte jedenfalls für einen Antrag auf befristeten Aufschub des Prüfungsbeginns. Anders könne es sich indessen verhalten, wenn der Antrag keine zeitlichen Vorgaben enthalte. In diesem Fall könne die Finanzbehörde faktisch daran gehindert sein, den Prüfungsfall bereits im Zeitpunkt der Antragstellung neu in die Prüfungspläne zu integrieren. Dies werde insbes. der Fall sein, wenn beispielsweise Rechtsbehelfsverfahren betrieben würden, die Prüfungsmaßnahmen betreffen, die mit der gegen den Steuerpflichtigen gerichteten Außenprüfung in hinreichendem sachlichen Zusammenhang stünden. Entsprechend dem Rechtsgedanken, der in § 171 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 10 AO seinen Ausdruck gefunden habe, erscheine es in diesem Fall sachgerecht, die Festsetzungsfrist enden zu lassen, nachdem der Hinderungsgrund beseitigt sei und die Finanzbehörde hiervon Kenntnis habe (BFH, 1.2.2012 I R18/11, BFHE 236, 195, BStBl. II 2012,400, unter11.2.a, cc der Gründe).

FG Münster, Urteil vom 6.6.2016-13 K460/14 E

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anforderungen-an-einen-Antrag-des-Steuerpflichtigen-auf-Hinausschieben-einer-Aussenpruefung-nach-171-Abs.-4-AO-30615>

5. Zur Geschäftsveräußerung im Ganzen

Bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen i. S. d. § 1 Abs. 1a S. 2 UStG kommt es nicht zum Übergang des Rechts zur Wahl der Besteuerungsart für die vom Veräußerer bewirkten Umsätze auf den Erwerber. Denn die Rechtsnachfolge ist nicht im Sinne einer Universalsukzession zu verstehen, da sie u. a. keinen Eintritt des Erwerbers in die bereits entstandenen Umsatz-Steuerschulden des Veräußerers beinhaltet. FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.4.2016-7K7105/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zur-Geschaeftsveraeusserung-im-Ganzen-30617>

6. Veräußerungsgeschäft - Abgrenzung von Rückabwicklung und Rückkauf

LEITSÄTZE (DER REDAKTION)

1. Wesentliches Merkmal einer Rückabwicklung ist es, dass die Rechtsfolgen eines früheren Rechtsgeschäfts rückgängig gemacht werden. Typischerweise erfolgt die Rückgängigmachung dabei mit Wirkung ex tunc oder zumindest ex nunc. Demnach ist eine Rückabwicklung gegeben, wenn das ursprüngliche Anschaffungsgeschäft wegen der Anfechtung der zugrunde liegenden Willenserklärung zumindest einer Vertragspartei nach §§ 119 ff. BGB mit Wirkung ex tunc (s. § 142 BGB) entfällt oder von Anfang an nichtig war und die Vertragsparteien sich die Leistungen deshalb zurückgewähren. Ebenso gilt dies, wenn die Rückgewähr darauf beruht, dass das der ursprünglichen Anschaffung zugrunde liegende Rechtsgeschäft durch Aufhebungsvertrag aufgehoben wird (BFH-Urteil in BFHE 214, 267, BStBl III 2007, 162) oder wenn aufgrund eines vertraglich oder gesetzlich eröffneten Rücktritts vom Vertrag ein Rückgewährschuldverhältnis nach § 346 Abs. 1 BGB begründet wird.

2. Eine Rückabwicklung liegt auch vor, wenn der Erwerber des Wirtschaftsguts im Falle der Leistungsstörung seine ursprüngliche Gegenleistung im Wege des Schadensersatzes zurückerhält und Zug um Zug aufgrund des Prinzips der Naturalrestitution und des damit verbundenen schadensrechtlichen Bereicherungsverbots bzw. aufgrund seiner Schadensminderungspflicht das erworbene Wirtschaftsgut dem Veräußerer zurücküberträgt (BFH-Urteil in BFHE 214, 267, BStBl III 2007, 162; BGH-Urteil in NJW 2006, 499).

3. Nicht in jedem Fall ist es zwingend, dass die Rückabwicklung unmittelbar zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien vollzogen wird. Sie kann auch vorliegen, wenn sie gegenüber einem Dritten vollzogen wird, soweit dieser in die Rechtsstellung eines Vertragspartners eingetreten ist. So ist die Rückabwicklung auch angenommen worden, wenn die Schadensersatzleistung von einem Bürgen erbracht wurde und diesem im Gegenzuge das Wirtschaftsgut Zug um Zug übertragen wurde, wobei dies auch gilt, wenn die Wirtschaftsgüter in KG-Anteilen verkörpert waren und dann diese Anteile (rück-)übertragen wurden (BGH-Urteil in NJW 2006, 499).

4. Demgegenüber liegt im Falle des Rückkaufs des Wirtschaftsguts durch den ursprünglichen Veräußerer oder den an seine Stelle tretenden Dritten keine Rückabwicklung, sondern ein (neues) Veräußerungsgeschäft vor. Bei der Abgrenzung des (neuen) Veräußerungsgeschäfts von der Rückabwicklung einer früheren Anschaffung sind die Gesamtumstände der (erneuten) Übertragung des Wirtschaftsguts nach der (ursprünglichen) Anschaffung maßgebend (ebenso FG München, Urteil vom 16.4.2015 - 13 K 2956/11, EFG 2015, 1447, Rn. 40). Dabei kommt, soweit die (erneute) Übertragung auf einer vertraglichen Grundlage beruht, den vertraglichen Vereinbarungen besonderes Gewicht zu, gerade wenn diese zwischen fremden Dritten getroffen sind. Auch wenn die Voraussetzungen für eine Rückabwicklung aufgrund einer nicht behebbaren Leistungsstörung vorliegen, unterliegt es der Vertragsfreiheit der Parteien, statt der Rückabwicklung einen Rückkauf zu vereinbaren.

EStG § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 4; AO § 175 Abs. 1 Nr. 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Veraeusserungsgeschaeft-Abgrenzung-von-Rueckabwicklung-und-Rueckkauf-30519>

7. Vorsteuerabzug für steuerpflichtige sonstige Leistungen bei Sale-and-lease-back-Geschäften

AMTLICHER LEITSATZ

Sale-and-lease-back-Geschäfte können als Mitwirkung des Käufers und Leasinggebers an einer bilanziellen Gestaltung des Verkäufers und Leasingnehmers zu steuerpflichtigen sonstigen Leistungen führen. UStG § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 9, 4 Nr. 8 Buchst. a, § 14c; MwStSystRL Art. 14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vorsteuerabzug-fuer-steuerpflichtige-sonstige-Leistungen-bei-Sale-and-leaseback-Geschaeften-30332>

8. Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksschenkung unter einer Auflage

Grundstücksschenkungen unter einer Auflage unterliegen. hinsichtlich des Werts der Auflage der Grunderwerbsteuer, wenn die Auflage bei der Schenkungsteuer abziehbar ist. Unerheblich ist, ob die Auflage tatsächlich bei der Schenkungsteuer abgezogen wurde. Das gilt selbst dann, wenn die Grundstücksschenkung insgesamt von der Schenkungsteuer befreit ist.

BFH, Urteil vom 12.7.2016 ~ II R 57/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Bemessungsgrundlage-der-Grunderwerbsteuer-bei-Grundstuecksschenkung-unter-einer-Auflage-30687>

9. Steuerfreie Leistungen eines Erziehungsbeistands

1. Ein selbständiger Erziehungsbeistand kann sich für die Steuerfreiheit der von ihm erbrachten Betreuungsleistungen auf Art. 135 Abs. 1 Buchst. h MwStSystRL auch dann berufen, wenn die Kosten für diese Leistungen über eine Personengesellschaft abgerechnet und damit (nur) mittelbar von einem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe getragen werden.

2. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Leistungen eines selbständigen Erziehungsbeistands nach § 4 Nr. 25 Buchst. b Doppelbuchst. bb UStG steuerfrei, wenn sie im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil unmittelbar oder mittelbar durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe vergütet wurden. BFH, Urteil vom 22.6.2016-V R 46/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Steuerfreie-Leistungen-eines-Erziehungsbeistands-30688>

10. Doppelte Haushaltsführung innerhalb einer Großstadt

Ein Arbeitnehmer wohnt bereits dann am Beschäftigungsort, wenn er von seiner Wohnung aus ungeachtet von Gemeinde- und Landesgrenzen seine Arbeitsstätte in zurnutbarer Weise täglich aufsuchen kann. Fahrzeiten von etwa einer Stunde für die einfache Strecke sind hierbei zumutbar.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.6.2016 - 1 K 3229/14; Revision zugelassen, Az. BFH: IV R 24/13)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Doppelte-Haushaltsfuehrung-innerhalb-einer-Grossstadt-30690>

Das Gericht hat die Revision zum BFH zugelassen, da die Frage, inwieweit Wohnungen als noch zum Beschäftigungsort gehörend anzusehen sind, derzeit ungeklärt ist. Hierzu ist bereits eine Revision beim BFH anhängig. Das Az. lautet VI R 2/16.

11. Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding Organschaft: GmbH & Co. KG als juristische Person i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 5. 1 UStG - Keine Anrufung des Großen Senats des BFH

1. Einer geschäftsleitenden Holding, die an der Verwaltung einer Tochtergesellschaft teilnimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, steht für Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an dieser Tochtergesellschaft stehen, grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu.

2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG kann in einer mit Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/~88/EWG zu vereinbarenden Weise richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass der Begriff "juristische Person" auch eine GmbH & Co. KG umfasst.

UStG § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a; RL 77/388/EWG Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2, Art. 17 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 Buchst. b, Art. 15 Nr. 5; RL 2006/112/EG Art. 148 Buchst. c; Art. 169 Buchst. b
BFH, Urteil vom 1.6.2016 - XI R. 17/11

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vorsteuerabzu-eine-geschaeftsleitende-Holdin-Organschaf-Gmb-Co-K-al-juristisch-Perso-i-S-de-2-Abs-2-Nr-2-S-1-USt-Kein-Anrufun-de-Grosse-Senat-de-B-30331>

12. Keine Festsetzung negativer pauschaler Lohnsteuer

Die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer und damit auch einer negativen pauschalen Lohnsteuer ist gesetzlich nicht vorgesehen. BFH, Urteil vom 28.4.2016- VI R 18/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-Festsetzung-negativer-pauschaler-Lohnsteuer-30725>

13. Zum Vorliegen von "auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen" bei Bereitstellen einer Datenbank ("Suchmaschine") im Internet

1. Der Begriff "auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen" i. S. des Umsatzsteuerrechts umfasst Dienstleistungen, die über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz erbracht werden, deren Erbringung aufgrund ihrer Art im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt und ohne Informationstechnologie nicht möglich wäre.

2. Diese Voraussetzungen sind in der Regel erfüllt, wenn ein Unternehmer auf einer Internet-Plattform seinen Mitgliedern gegen Entgelt eine Datenbank mit einer automatisierten Such- und Filterfunktion zur Kontaktaufnahme mit anderen Mitgliedern i. S. einer Partnervermittlung bereitstellt.

3. Erbringt ein Unternehmer mit Sitz im Drittland (hier: USA) derartige Leistungen an Nichtunternehmer (Verbraucher) mit Wohnort im Inland, so liegt der Leistungsort im Inland.

BFH, Urteil vom 1.6.2016 - XI R 29/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zum-Vorliegen-von-auf-elektronischem-Weg-erbrachten-sonstigen-Leistungen-bei-Bereitstellen-er-Datenbank-Suchmaschine-im-Internet-30726>

14. Bewertung eines mit einem Erbbaurecht belasteten bebauten Grundstücks für Zwecke der Schenkungsteuer für 2008

1. Der Wert eines erbbaurechtsbelasteten bebauten Grundstücks bestimmt sich für Zwecke der Schenkungsteuer für 2008 durch Abzug von 80 % des im Ertragswertverfahren nach § 146 Abs. 2 bis 5 BewG ermittelten Gebäudewerts von dem Gesamtwert des unbelasteten Grundstücks, selbst wenn als Gesamtwert der Mindestwert i. S. des § 146 Abs. 6 i.V. m. § 145 Abs. 3 BewG anzusetzen ist.

2. Der Grundstückswert kann nicht mit 20% des Mindestwerts berechnet werden.

BFH, Urteil vom 6.7.2016 - II R 28/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Bewertung-eines-mit-einem-Erbbaurecht-belasteten-bebauten-Grundstuecks-fuer-Zwecke-der-Schenkungsteuer-fuer-2008-30728>

15. Feststellung einer Steuerhinterziehung - Vorliegen eines Treuhandverhältnisses

Für die Festsetzung von Hinterziehungszinsen hat das FG in Bezug auf die Steuerhinterziehung aufgrund seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden, ob diejenigen Tatsachen vorliegen, die den Tatbestand des § 370 AO ausfüllen. Eine Entscheidung nach den Regeln der Feststellungslast zu Lasten des Steuerpflichtigen ist nicht zulässig.

BFH, Urteil vom 12.7.2016- II R 42/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Feststellung-einer-Steuerhinterziehung-Vorliegen-eines-Treuhandverhaeltnisses-30729>

16. Zu den Voraussetzungen einer Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG

Aufwendungen für Dienstleistungen dürfen nicht einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen, da mit der Dienstleistung kein Recht im Sinne einer Nutzungs- und Abwehrbefugnis überlassen wird. Die bloße Erbringung einer Dienstleistung, unabhängig davon, ob sie in personeller Weise (z. B. Leistungen eines Immobilienmaklers) oder nichtpersoneller Weise (z. B. technische Vermittlungsleistungen im Kommunikationsbereich, vollelektronische Handeissysteme für Wertpapiere, etc.) erbracht wird, führt insbesondere nicht zu einer Nutzungs- und Abwehrbefugnis an einem unkörperlichen Gut mit selbständigem Vermögenswert

FG Köln, Urteil vom 16.6.2016 - 13 K 1014/13 – Die Revision ist zugelassen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zu-den-Voraussetzungen-einer-Hinzurechnung-gemaess-8-Nr.-1-Buchstabe-f-GewStG-30731>

17. Unterbrechung des Einspruchsverfahrens durch Insolvenzeröffnung

1. Die Voraussetzungen für eine Unterbrechung des Verfahrens sind bereits dann gegeben, wenn das Verfahren die Höhe der zur Tabelle anzumeldenden Steuerforderungen beeinflussen könnte (BFH, 13.5.2009 - XI R 63/07, BStBl. II 2010, 11, Rn. 17), also eine abstrakte Eignung, sich auf anzumeldende Steuerforderungen auszuwirken und damit die Insolvenzmasse zu betreffen, beinhaltet (BFH, Urteil vom 13.5.2009- XI R 63/07, BStBl.II2010, 11, Rn. 18, 22).

2. Zweck der Unterbrechung ist, dem Insolvenzverwalter, der mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens anstelle des Insolvenzschuldners die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse des Insolvenzschuldners gehörende Vermögen erlangt, ausreichend Zeit einzuräumen, über die Fortführung der vom Insolvenzschuldner eingeleiteten Klageverfahren bzw. Einspruchsverfahren unter dem Gesichtspunkt der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger und im Hinblick auf einen Massebezug des Streitgegenstandes nachzudenken.

3. Durch die wirksame Einspruchseinlegung sind vorliegend jedoch Einspruchsverfahren eingeleitet worden, die gemäß § 367 Abs. 2 S. 2 AO rein abstrakt zu einer Verböserung (=Änderung zum Nachteil) der angefochtenen Einkommensteuerbescheide führen könnten, unabhängig davon, dass die in den angefochtenen Bescheiden festgesetzten Steuern bezahlt sind.

4. Die Konsequenz der abstrakt möglichen Verböserung ist die dann abstrakt notwendige Anmeldung der dann höheren Steuerforderungen zur Insolvenztabelle mit Auswirkungen auf die Insolvenzmasse, da eine Verböserung in Gestalt von Einspruchsentscheidungen ausscheidet, denn sie würde einer im Insolvenzverfahren nicht zulässigen erstmaligen Festsetzung einer Steuerschuld gleichstehen (AEAO 5.3.1.2.2.).

FG Köln, Urteil vom 28.6.2016 - 8 K 92/13, Das FG hat die Revision zugelassen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Unterbrechung-des-Einspruchsverfahrens-durch-Insolvenzeroeffnung-30732..>

18. Voraussetzungen für eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit für Hinzurechnungsbesteuerung

LEITSÄTZE (DER REDAKTION)

Der Hinzurechnungsbesteuerung nach AStG unterliegen Einkünfte einer in einem Niedrigsteuerland der EU ansässigen Tochtergesellschaft, wenn der Gegenbeweis einer wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Tochtergesellschaft nicht geführt werden kann. Für die Kriterien Art, Umfang und Substanz der wirtschaftlichen Tätigkeit ist auf die entschiedene EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache Cadbury Schweppes zurückzugreifen. AStG § 7, § 8, § 14, § 18

FG Münster, Urteil vom 20.11.2015 - 10 K 1410/12 F, Rev. eingelegt (Az. BFH I R 94/15)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Voraussetzungen-fuer-eine-tatsaechliche-wirtschaftliche-Taetigkeit-fuer-Hinzurechnungsbesteuerung-30733>

19. Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für beruflich genutzte und in die häusliche Sphäre eingebundene Räume

Die nicht nur untergeordnete private Mitbenutzung eines in die häusliche Sphäre eingebundenen Raums schließt den Abzug von Betriebsausgaben für diesen Raum auch dann aus, wenn es sich um einen nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechend eingerichteten Raum handelt (Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 27. Juli 2015 GrS 1/ 14, BFHE 251,408, BStBl.II2016, 265). BFH, Urteil vom 22.3.2016- VIII R 24/12

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Abzugsfaehigkeit-der-Aufwendungen-fuer-beruflich-genutzte-und-in-die-haesusliche-Sphaere-eingebundene-Raume-30803>

20. Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht

Die Verpflichtung des Erwerbers, das im Zeitpunkt des Erwerbs noch unbebaute Grundstück alsbald nach den gestalterischen Vorgaben der Veräußererseite zu bebauen, reicht für sich allein nicht aus um anzunehmen, dass der Erwerber das Grundstück im bebauten Zustand erwirbt. Hinzukommen muss, dass das vom Erwerber mit der Bebauung beauftragte Bauunternehmen in diesem Zeitpunkt zur Veräußererseite gehörte. BFH, Urteil vom 6.7.2016 -II R 5/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einheitlicher-Erwerbsgegenstand-im-Grunderwerbsteuerrecht-30804>

21. Zu den Anforderungen an eine unmissverständliche Rechtsbehelfsbelehrung in einem Bescheid

Eine Rechtsbehelfsbelehrung in einem Bescheid, wonach der Bescheid mit dem Einspruch angefochten werden kann, wird nicht dadurch unrichtig i. S/Von § 356 Abs. 2 Satz 1 AO, wenn es anschließend weiter heißt: "Ein Einspruch ist Jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens".

BFH, Beschluss vom 6.7.2016- XI B 36/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zu-den-Anforderungen-an-eine-unmissverstaendliche-Rechtsbehelfsbelehrung-in-einem-Bescheid-30805>

22. § 11 EStG und die Umsatzsteuer bei einer Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Die Sonderregelung des § 11 Abs. 2 S. 2 EStG (mit der wirtschaftlichen Zuordnung im "alten" Jahr) findet keine Anwendung, wenn die Fälligkeit der USt-Vorauszahlung auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt (im Streitjahr 2015 fiel z. B. der 1 0.1. auf einen Samstag). Der Abflusszeitpunkt und die Fälligkeit müssen innerhalb des Zehntagezeitraums liegen. FG Thüringen, Urteil vom 27.1.2016- 3 K791/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/-11-EStG-und-die-Umsatzsteuer-bei-einer-Rechnung-nach-4-Abs.-3-EStG-30823>

Gegen die Entscheidung des FG ist NZB eingelegt worden (Az. BFH: X B 90/76). Die Finanzbehörden greifen - aufgrund interner Weisungen jedoch sehr uneinheitlich - Fallgestaltungen auf, bei denen die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG aufgrund der Regelung des § 11 Abs. 2 S. 2 EStG umstritten sind. In sämtlichen noch offenen Streitfällen müssen Anträge und Einsprüche daher im Hinblick auf die anhängige NZB nun ergänzt werden.

23. Ausstellung von Rechnungen ohne Steuernummer und ohne MwSt-Id.Nr. - Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die rückwirkende Berichtigung einer Rechnung ausgeschlossen ist

Art. 167, Art. 178 Buchst. a, Art. 179 und Art. 226 Nr. 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach der Berichtigung einer Rechnung in Bezug auf eine zwingende Angabe, nämlich die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, keine Rückwirkung zukommt, so dass das Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf die berichtigte Rechnung nicht für das Jahr ausgeübt werden kann, in dem diese Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde, sondern für das Jahr, in dem sie berichtigt wurde.

EuGH, Urteil vom 15.9.2016-C-518/14, Senatex

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ausstellun-vo-Rechnunge-ohn-Steuernummer-un-ohn-MwS-Id.Nr--Regelun-eine-Mitgliedstaat-nac-de-di-rueckwirkend-Berichtigun-eine-Rechnun-ausgeschlosse-is-30864>

24. Zur Geschäftsveräußerung bei einem Geschäftshaus, das vom Veräußerer vollständig verpachtet war und vom Erwerber nur noch teilweise verpachtet wird

Überträgt ein Veräußerer ein verpachtetes Geschäftshaus und setzt der Erwerber die Verpachtung nur hinsichtlich eines Teils des Gebäudes fort, liegt hinsichtlich dieses Grundstücksteils eine Geschäftsveräußerung i. S. des § 1 Abs. 1 a UStG vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der verpachtete Gebäudeteil "zivilrechtlich selbständig" ist oder nicht.

BFH, Urteil vom 6.7.2016- XI R 1/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zu-Geschaeftsveraeusserun-be-eine-Geschaefthau-da-vo-Veraeussere-vollstaendi-verpachte-wa-un-vo-Erwerbe-nu-noc-teilweis-verpachte-wir-30866>

25. Vermutung des Vermögensverfalls bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach englischem Recht

Der Eintritt eines Vermögensverfalls ist nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG auch dann zu vermuten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dessen Recht eröffnet worden ist.

BFH, Beschluss vom 17.8.2016- VII B 59/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vermutung-des-Vermoegensverfalls-bei-Eroeffnung-eines-Insolvenzverfahrens-nach-englischem-Recht-30867>

26. Vorsteuervergütung: Inhaltliche Anforderungen an eine Unternehmerbescheinigung

Die Mitgliedstaaten sind auch bei in Drittstaaten ansässigen Steuerpflichtigen verpflichtet bzw. berechtigt, die Erstattung der Vorsteuerbeträge vom Vorliegen der der Achten Richtlinie bzw. seit 2010 der Richtlinie 2008/9/EG entsprechenden Nachweise der Unternehmereigenschaft oder Erklärungen des Antragstellers abhängig zu machen (s. a. BFH-Urteil vom 21.10.1999 - V R 76/98, BFHE 190, 239, BStBl. II 2000, 214). Ein Vorsteuervergütungsantrag ist unwirksam, wenn die Angaben zu Abschnitt 9 Buchst. a) oder b) des amtlichen Vordrucks fehlen oder nicht den dargelegten Anforderungen entsprechen, denn insoweit fehlen Erklärungen, die für die Entscheidung über die beantragte Vorsteuervergütung erheblich sind. Ohne hinreichende Angaben in Abschnitt 9 Buchst. a) und b) des Vordrucks ist ein Vergütungsantrag unwirksam, da er nicht alle vorgesehenen entscheidungserheblichen Angaben und Erklärungen enthält und damit nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

FG Köln, Urteil vom 10.6.2015- 2 K 2221/12

Das FG hat die Revision trotz des anhängigen Revisionsverfahrens V R 9/14 im Hinblick auf die erforderlichen Eintragungen in Abschnitt 9 Buchst. a) und b) des Antragsvordrucks für das Vorsteuervergütungsverfahren nicht zugelassen, da die vorliegende Klage auch aufgrund des Fehlens einer ordnungsgemäßen Unternehmerbescheinigung keinen Erfolg hat und somit die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch Gründe ersichtlich sind, die eine Entscheidung des BFH erforderlich erscheinen lassen (vgl. § 715 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FGO).

27. Gewerbesteuermessbetrag: Keine Gewinnerhöhung durch Aufzinsung des Körperschaftsteuerguthabens nach formwechselnder Umwandlung in eine Personengesellschaft

§ 37 Abs. 7 KStG regelt die Steuerfreiheit des Zinsanteils bei Körperschaften. Diese Vorschrift ist über § 4 Abs. 2 S. 1 UmwStG auch nach Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft entsprechend anzuwenden. Denn auch wenn der übernehmende Rechtsträger eine Personengesellschaft ist, tritt er insoweit in die steuerliche Stellung des übertragenden Rechtsträgers ein. Die personelle Begrenzung des § 37 Abs. 7 KStG wird durch die Spezialregelung des § 4 Abs. 2 S. 1 UmwStG verdrängt.

FG Köln, Urteil vom 16.6.2016- 15 K 3894/12

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Gewerbesteuermessbetr-Kein-Gewinnerhoehun-durc-Aufzinsun-de-Koerperschaftsteuerguthaben-nac-formwechselnde-Umwandlung-i-ein-Personengesellschaft-30868>

28. Beschränkung der Mitunternehmerinitiative und deren Berücksichtigung im Rahmen der Steuerbefreiung gemäß § 13a ErbStG

Nach § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG gelten die Steuervergünstigungen der Abs. 1 und 2 der Vorschrift für inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb u. a. eines Anteils an einer Gesellschaft i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG. Die Steuervergünstigungen sind nur zu gewähren, wenn das durch Schenkung unter Lebenden erworbene Vermögen durchgehend sowohl beim bisherigen als auch beim neuen Rechtsträger den Tatbestand des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG erfüllt. Aufgrund der Zielsetzung des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG gilt dies auch dann, wenn sich der Schenker bei der Übertragung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft den Nießbrauch vorbehält. Die Steuerver-

günstigungen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 ErbStG sind auch in einem solchen Fall nur dann zu gewähren, wenn der übertragene Gesellschaftsanteil dem Bedachten die Stellung eines Mitunternehmers vermittelt. Allerdings lässt ein nach den Vorgaben des BGB ausgestalteter Nießbrauch die Mitunternehmerinitiative des den Nießbrauch bestellenden Erwerbers einer Kommanditbeteiligung nicht entfallen. Für die unter den genannten Maßstäben vorzunehmende Beurteilung, ob der Beschenkte mit der Übertragung des Gesellschaftsanteils Mitunternehmer geworden ist, ist der Zeitpunkt der Übertragung maßgeblich. FG Düsseldorf, Urteil vom 25.8.2016-4 K 3250/15 Erb

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Beschaerung-der-Mitunternehmerinitiative-und-deren-Beruecksichtigung-im-Rahmen-der-Steuerbefreiung-gemaess--13a-ErbStG-30869>

29. vGA keine freigebigen Zuwendungen

Sowohl offene als auch vGA einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter oder an die Gesellschafter einer an ihr beteiligten Kapitalgesellschaft stellen tatbestandlich keine freigebigen Zuwendungen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG dar. Vielmehr sind die sich durch die Gewinnminderung der Kapitalgesellschaft ergebenden Folgen auf Seiten der Kapitalgesellschaft in § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG und auf Seiten des einkommensteuerpflichtigen Gesellschafters in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG geregelt.

FG Niedersachsen, Urteil vom 8.6.2015- 3 K 72/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/vGA-keine-freigebigen-Zuwendungen-30870>

30. Muster für die Lohnsteueranmeldung 2017

Das BMF hat das Muster für die Lohnsteueranmeldung 2017 Vordruckmuster für die "Lohnsteuer-Anmeldung 2017" und die "Übersicht über die länderunterschiedlichen Werte in der Lohnsteuer-Anmeldung 2017" · bekannt· gemacht.

BMF, Schreiben vom 15.9.2016- IV C 5 - S 2533/16/10002

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/collection/Muster-fuer-die-Lohnsteueranmeldung-2017-30872>

31. Änderung des AEAO

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 31.1.2014 (BStBl. I, 290); der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 23.5.2016 (BStBl. I, 490) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung durch das BMF-Schreiben vom 5.9.2016 geändert.

BMF, Schreiben vom 5.9.2016-IV A 3 - S 0062/16/10001

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/collection/Aenderung-des-AEAO-30874>

32. Verdeckte Gewinnausschüttung bei Teilwertabschreibung auf Zinsforderungen nach Teilwertabschreibung der Darlehensforderung

Die Forderung auf Rückzahlung des Darlehens und die Forderung auf Zahlung der vereinbarten Darlehenszinsen sind getrennt voneinander zu bilanzieren. Dementsprechend schlägt die als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizierende Wertberichtigung der Darlehensforderung nicht auf den Ausweis der Zinsforderungen durch. KStG § 8 Abs. 1, Abs. 3 S. 2; § 27 Abs. 3 S. 2; EStG § 5 Abs. 1 S. 1, § 6 Abs. 2

BFH, Urteil vom 11.11.2015 -IR 5/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verdeckte-Gewinnausschuetting-bei-Teilwertabschreibung-auf-Zinsforderungen-nach-Teilwertabschreibung-der-Darlehensforderung-30875>

33. Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier eines Dienstjubiläums

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Ein Dienstjubiläum ist ein berufsbezogenes Ereignis.
2. Aufwendungen für eine betriebsinterne Feier anlässlich eines Dienstjubiläums können (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst und damit als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sein, wenn der Arbeitnehmer die Gäste nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien einlädt. EStG § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1, Abs. 5; § 19

BFH, Urteil vom 20.1.2016- VI R 24/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Aufwendungen-eines-Arbeitnehmers-fuer-die-Feier-eines-Dienstjubilaeums-30379>

34. Korrektur der Steuerfestsetzung aufgrund der neuen Erkenntnisse aus einem Benennungsverlangen

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Weder ein Benennungsverlangen i. S. des § 160 AO noch die (fehlende) Antwort hierauf begründet die Tatbestandsvoraussetzungen einer selbständigen Änderungsvorschrift
2. Nur wenn aufgrund des Benennungsverlangens nachträglich neue Tatsachen i. S. von § 173 AO bekannt werden, ist die Änderung einer bestandskräftigen Steuerfestsetzung nach dieser Vorschrift möglich. AO § 160, § 173 Abs. 1 Nr. 1

BFH, Urteil vom 9.3.2016 - X R 9/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Korrektur-aufgrund-der-neuen-Erkenntnisse-aus-einem-Benennungsverlangen-30386>

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

35. Steuerliche Anerkennung von Spenden durch Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendersatz (Aufwandsspende) bzw. sonstigen Anspruch (Rückspende)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Tz. 3 des BMF-Schreibens vom 25.11.2014 (BStBl. I 2014, 1584) wie folgt gefasst: „Ansprüche auf einen Aufwendersatz oder auf eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwendersatz oder auf eine Vergütung sind auch die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs der Verzicht erklärt wird. Regelmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Zuwendungsempfänger ungeachtet eines späteren Verzichts durch den Zuwendenden bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwendersatz oder die Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Wird auf einen Anspruch verzichtet, muss dieser auch im Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich werthaltig sein. Nur dann kommt ein Abzug als steuerbegünstigte Zuwendung in Betracht. Sofern der Verein im Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf einen Aufwendersatz oder eine Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Anspruch im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltig ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Vereins im Zeitraum zwischen der Einräumung des Anspruchs und dem Verzicht wesentlich verschlechtert haben. Von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist immer dann auszugehen, wenn die Körperschaft offensichtlich über genügend liquide Mittel bzw. sonstiges Vermögen verfügt, das zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen wird. Dabei ist keine Differenzierung nach steuerbegünstigtem Tätigkeitsbereich (ideelle Tätigkeit, Zweckbetrieb), steuerfreier Vermögensverwaltung oder steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorzunehmen. BMF, Schreiben vom 24.8.2016-IV C 4- S 2223/07/0010 :007)

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 15.09.2016 – D1 – BMF-Schreiben vom 24.08.2016 – Ergänzung zu – D2 – BMF-Schreiben vom 25.11.2014

36. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vorgelegt, mit dem Gesetz die steuerliche Verlustverrechnung bei Körperschaften neu ausgerichtet werden soll. Die geltende Vorschrift zum Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c KStG) regelt, dass nicht genutzte Verluste ganz oder teilweise wegfallen, wenn an einer Körperschaft Anteile in bestimmter Höhe erworben werden. Die Verluste fallen nicht weg, soweit die Körperschaft über stille Reserven verfügt (Stille-Reserve-Klausel) oder die Voraussetzungen der sogenannten Konzernklausel erfüllt sind. Über diese Ausnahmen hinaus soll die Neuregelung des § 8d KStG Körperschaften die Möglichkeit bieten, nicht genutzte Verluste trotz eines qualifizierten Anteilseignerwechsels auf Antrag weiterhin nutzen zu können, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft nach dem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist. Nach der gegenwärtigen Zeitplanung ist die Kabinettdbfassung für den 14. September 2016 vorgesehen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 15.09.2016 – D3 – BMF-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

37. Bekanntmachung des Musters für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2017

Gemäß §51 Abs. 4 Nr. 1 EStG ist das BMF ermächtigt, das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu bestimmen. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird hiermit das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2017 bekannt gemacht. Der Ausdruck hat das Format DIN A 4. Der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung kann vom amtlichen Muster abweichen, wenn er sämtliche Angaben in gleicher Reihenfolge enthält und in Format und Aufbau dem bekannt gemachten Muster entspricht. Bei der Ausstellung des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind die Vorgaben im BMF-Schreiben vom 30.7.2015 (BStBl. I 2015,614) zu beachten. Der Arbeitgeber hat für französische Grenzgänger, bei denen aufgrund einer Bescheinigung nach § 39 Abs. 4 Nr. 5 EStG vom Lohnsteuerabzug abzusehen ist, unter Nr. 2 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in dem dafür vorgesehenen Teilfeld den Großbuchstaben "FR" zu bescheinigen und um das Bundesland zu ergänzen, in dem der Grenzgänger im Bescheinigungszeitraum zuletzt tätig war. Für Baden Württemberg ist der Großbuchstabe "FR" ohne Leerzeichen um die Ziff. 1 („FR1“), für Rheinland Pfalz um die Ziff. 2 ("FR2") und für das Saarland um die Ziff. 3 C „FR3“) zu ergänzen (Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Zusatzabkommen zum DBA Frankreich vom 20.11.2015, BGBl. JI. 1332).

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 15.09.2016 – D4 – BMF-Schreiben vom 31.08.2016 Muster Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2017

38. Bekanntmachung des Musters VL 2016

Das BMF hat das Muster für die Bescheinigung der 2016 angelegten vermögenswirksamen Leistungen (Anlage VL 2016) für 2016 und Hinweise zum Ende der Sperrfrist veröffentlicht.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 15.09.2016 – D5 – BMF-Schreiben vom 02.09.2016 – Muster Vordruck Anlage VL 2016

39. Reform des MwSt-Systems zur Unterbindung von Missbrauch gefordert

Laut EU-Kommission besteht eine MwSt-Lücke (= Gesamtdifferenz zwischen den erwarteten und den tatsächlichen MwSt-Einnahmen) in Höhe von fast 160 Mrd. Euro Verlust durch nicht eingemommene Steuern in der EU im Jahr 2014. Diese Erkenntnisse stützten die jüngsten Forderungen der EU-Kommission nach einer Reform des EU-MwSt-Systems mit dem Ziel, gegen Betrug vorzugehen und das System effizienter zu gestalten. Die Mitgliedstaaten müssten nun Folgemaßnahmen zu dem von der Kommission im April 2016 vorgelegten Aktionsplan für einen einheitlichen Mehrwertsteuerbereich ergreifen und sich darauf einigen, wie ein endgültiges MwSt-System für den grenzüberschreitenden Handel in der Union verwirklicht werden kann. Kurzfristig angelegte Maßnahmen zur Bekämpfung

des MwSt-Betrugs seien bereits angelaufen; die aktuellen Zahlen zeigten jedoch, dass tiefer greifende Reformen erforderlich seien. Die Kommission hat den "Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer - auf dem Weg zu einem einheitlichen Mehrwertsteuerraum" Im April 2016 angenommen. Der Plan enthält dringende Sofortmaßnahmen gegen die MwSt-Lücke sowie langfristige Lösungen zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs und zur Verbesserung der MwSt-Erhebung in der gesamten EU. Er beschreibt die notwendigen Schritte auf dem Weg zu einem einheitlichen EU-MwSt-Raum und legt dar, wie das MwSt-System an die digitale Wirtschaft und die Bedürfnisse von KMU angepasst werden sollte. 2017 wird die Kommission Legislativvorschläge im Hinblick auf die Wiedereinführung des Grundsatzes vorlegen, MwSt auf den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU zu erheben. Der Anteil des grenzüberschreitenden Betrugs an der MwSt-Lücke beläuft sich auf 50 Mrd. Euro jährlich. Das neue System sollte den grenzüberschreitenden Betrug um 80 % senken (etwa 40 Mrd. Euro). (PM EU-Kommission IP/16/2936 vom 6.9.2016)

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 15.09.2016 – D6 – PM EU-Kommission vom 06.09.2016

40. Vermittlungsergebnis zur Erbschaftsteuerreform

Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sich am 21. September 2016 auf einen Kompromiss zur Erbschaftsteuerreform geeinigt. Bis zuletzt waren Regelungen zur Unternehmensbewertung, zum Vorwegabschlag bei Familienunternehmen, zur Optionsverschonung für Verwaltungsvermögen und zur Steuerstundung streitig. Gegenüber der - im Bundesrat am 8. Juli 2016 abgelehnten - Beschlussfassung des Deutschen Bundestags (siehe Rundschreiben 20/2016 vom 7. September 2016) wurden folgende wesentliche Änderungen beschossen:

- Vorababschlag für familien- und eigentümergeführte Unternehmen: Die Voraussetzungen für den Vorab-Abschlag wurden weiter konkretisiert. Die maximale Höhe des Abschlags von 30 Prozent bleibt jedoch bestehen. Strenger gefasst wird die Voraussetzung für den Vorab-Abschlag dahingehend, dass der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen enthalten muss, die die Entnahme oder Ausschüttung auf höchstens 37,5 Prozent des um die auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttungen entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten Betrags des steuerrechtlichen Gewinns beschränken. Entnahmen zur Begleichung der auf den Gewinnanteil oder die Ausschüttungen aus der Gesellschaft entfallenden Steuern vom Einkommen bleiben von der Beschränkung der Entnahme oder Ausschüttung unberücksichtigt.
- Einführung einer Verwaltungsvermögensquote: Als weitere Voraussetzung für die Gewährung der Optionsverschonung (100 Prozent Verschonungsabschlag) wird eine maximale Verwaltungsvermögensquote vorgesehen, nach der das begünstigungsfähige Vermögen nicht zu mehr als 20 Prozent aus Verwaltungsvermögen bestehen darf.
- Vermögen zur Deckung von Altersvorsorgeverpflichtungen: Wie in der Beschlussfassung des Bundestages vorgesehen, gehört Vermögen, das ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dient und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen ist, nicht zum zukünftig steuerpflichtigen Verwaltungsvermögen. Allerdings ist nunmehr eine Deckelung bis zur Höhe des gemeinen Werts der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen vorgesehen.

- Stundung der Erbschaftsteuer: Der Zeitraum, für den eine Stundung der Erbschaftsteuer möglich ist, wird von 10 auf 7 Jahre verkürzt. Eine zinslose Stundung wird nur im ersten Jahr gewährt.
- Vereinfachtes Ertragswertverfahren: Anstelle eines flexiblen Kapitalisierungsfaktor von 10 bis 12,5 ist nun ein fester Kapitalisierungsfaktor von 13,75 zur Berechnung des Unternehmenswerts vorgesehen. Damit fällt die Unternehmensbewertung höher aus als nach dem ursprünglichen Regelungsvorschlag.

Die Einigung im Vermittlungsausschuss bringt nun die erforderliche Rechtssicherheit. Betriebsvermögen kann auch weiterhin von der Erbschaftsteuer verschont werden, allerdings werden die Voraussetzungen deutlich verschärft. Gegenüber dem Beschluss des Deutschen Bundestages erfolgten zwar nun wieder Verschärfungen auch in grundlegenden Regelungen, allerdings konnten sich die Bundesländer nicht in allen geforderten Punkten durchsetzen.

Zusammenfassend bedeutet das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens, dass für viele kleine und mittlere Unternehmen die Regelungen zu keinen wesentlichen Änderungen führen, ein nicht unerheblicher Teil von familien- und eigentümergeführten Unternehmen sieht sich jedoch mit deutlich höheren Belastungen und Anforderungen konfrontiert. Für größere Unternehmen bleibt es bei der Abschmelzung bis 90 Millionen Euro und der sog. Verschonungsbedarfsprüfung. Insgesamt wird die Erbschaftsteuerbelastung für die Wirtschaft wie auch der Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Finanzbehörden steigen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 29. September 2016 dem Vermittlungsergebnis zur Reform der Erbschaftsteuer zugestimmt. Der Bundesrat muss dem Vermittlungsergebnis ebenfalls noch zustimmen. Dies wird höchstwahrscheinlich am 14. Oktober 2016 erfolgen. Damit würde das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen und Klarheit über die künftige erbschaftsteuerlichen Regelungen beim Unternehmensübergang geschaffen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 15.09.2016 – D7 – Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses und Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses des DBT vom 22.09.2016

AUFSÄTZE

41. Wann ist bei § 1 Abs. 2a GrEStG auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes abzustellen?

Werden Innerhalb von fünf Jahren 95 o/o oder mehr der Anteile am Gesellschaftsvermögen von Personengesellschaften, zu deren Vermögen inländische Grundstücke gehören, unmittelbar und/oder mittelbar auf neue Gesellschafter übertragen, wird gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG Grunderwerbsteuer auf die Gesellschaftsgrundstücke ausgelöst, die sich gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GrEStG nach den Grundbesitzwerten i.S. v. § 157 Abs. 1 S. 1 BewG, d. h. nach der sog. Ersatzbemessungsgrundlage i.S. v. § 8 Abs. 2 S. 1 GrEStG bemisst. Weil die Gegenleistung i.S. v. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG nicht maßgebend ist, kommen die vom BFH entwickelten Grundsätze zum sog. Einheitlichen Vertragswerk bzw. einheitlichen Leistungsgegenstand nicht zur Anwendung. Allerdings regelt § 8 Abs. 2 S. 2 GrEStG, dass - wenn sich der Erwerbsvorgang auf ein noch zu errichtendes Gebäude erstreckt oder die Änderung des Gesellschafterbestandes i. S. v. § 1 Abs. 2a GrEStG auf einem vorgefassten Plan zur Bebauung eines Grundstücks beruht - der Wert des (grundstücksabweichend von § 157 Abs. 1 S. 1 BewG, d.h. unter Durchbrechung des Stichtagsprinzips, nach den tatsächlichen Ver-

hältnissen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes maßgebend ist. Der folgende Beitrag geht der Frage nach, welche Fallkonstellationen von dieser Sonderregelung betroffen sind.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

42. Die Erdienbarkeit von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer – Grundlagen und praktische Auswirkungen

Die Erdienbarkeit ist ein zentrales Kriterium der körperschaftsteuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer. Aus der Vielzahl der Urteile des BFH zu dieser Thematik lässt sich für Rechtsanwender und deren Berater erahnen, wie genau die Finanzverwaltung die Einhaltung der Erdienbarkeit prüft und wie häufig es in der Folge zu Rechtsstreitigkeiten kommen kann. Der nachfolgende Beitrag will das Konzept der Erdienbarkeit von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer darstellen und mit Hilfe von Beispielfällen aus der Unternehmenspraxis veranschaulichen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

43. Die Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 2 AO bei Auslandsbeteiligungen

In § 138 Abs. 2 AO sind diverse Anzeigepflichten im Zusammenhang mit Auslandsbeteiligungen zur rechtzeitigen Erfassung und Überwachung grenzüberschreitender Sachverhalte normiert. In der Praxis werden diese Anzeigepflichten allerdings oftmals vernachlässigt bzw. aus Unkenntnis nicht eingehalten. Durch die Affäre um die sog. "Panama Papers" stehen die Mitteilungen zur steuerlichen Erfassung von Auslandsbeteiligungen nach § 138 Abs. 2 AO nun jedoch wieder im Fokus der Finanzverwaltung. In einer Pressemitteilung vom 3.6.2016 äußerte das Bundesministerium der Finanzen die Absicht, die Anzeigepflichten zu erweitern und das bei Verstößen drohende Bußgeld drastisch zu erhöhen. Dieser Beitrag möchte zunächst einen Überblick verschaffen, wer zur Mitteilung nach § 138 Abs. 2 AO verpflichtet ist, die Folgen der Anzeige bzw. Nicht-Anzeige vorstellen und abschließend die geplanten Änderungen kritisch beleuchten.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

44. Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 16.7.2015 die Weichen für die umsatzsteuerliche Organschaft neu gestellt, indem er Personengesellschaften nicht mehr als Organgesellschaften aus Organkreisen ausgeschlossen hat. Unter Berücksichtigung der geänderten EuGH-Rechtsprechung sind inzwischen mehrere Urteile beider Umsatzsteuer-Senate des BFH ergangen, die allerdings nicht aufeinander abgestimmt und hinter den Erwartungen der Rechtsanwender zurückgeblieben sind. Der nachfolgende Beitrag stellt die Urteile vor und zeigt eine Auswahl möglicher Problemfelder auf, die sich in der Folge ergeben können.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

45. Der Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums zu § 153 AO vom 23.5.2016

Kernaussagen des Erlasses und Exkurs zum "innerbetrieblichen Kontrollsystem"

Der folgende Beitrag beleuchtet die wesentlichen Aussagen des Erlasses zur Abgrenzung von § 1 53 AO zur strafbefreienden Selbstanzeige nach §§ 371, 378 AO. Mit dem Erlass wurde außerdem der Begriff des "innerbetrieblichen Kontrollsystems" neu eingeführt. Danach soll die Einführung (steuerlicher) Organisationsstrukturen, z. B. Tax Compliance Management Systeme (Tax CMS), von der Finanzverwaltung honoriert werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

46. Das Rechnungsmerkmal "Anschrift" ein unbekanntes Wesen?!

Zugleich Anmerkung zu den EuGH-Vorlagen des BFH V R 25/15 und XI R 20/14 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 UStG und Art. 178 Buchst. a MwStSystRL setzt die Ausübung des Vorsteuerabzugs aus empfangenen Lieferungen und Dienstleistungen den Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung voraus, die die in § 14 Abs. 4 UStG und Art. 226 MwStSystRL genannten Rechnungsmerkmale enthält. Zu ihnen gehört auch die "vollständige Anschrift" des Leistenden. Die Anrufung des EuGH zur Auslegung dieses Rechnungsmerkmals ist zu begrüßen. Die von den beiden Umsatzsteuersenaten des BFH gestellten, unterschiedlich formulierten Fragen und ihre Begründungen erscheinen jedoch aus verschiedenen Gründen wenig zielführend.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

ARBEITSRECHT**ENTSCHEIDUNGEN****1. Fahrtkostenzuschuss bei Verlegung des Dienstorts**

1. Ändert sich der Dienstort eines Beschäftigten infolge der Verlegung der bisherigen Dienststelle, erhält der Beschäftigte unter den weiteren in Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 BayUKG genannten Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayUKG IVm. § 23 Abs. 4 TV-L für die durchgeführten Fahrten von seiner Wohnung zur neuen Dienststelle eine Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens jedoch für eine Wegstrecke von 100 km.

2. Für die Berechnung der nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayUKG maßgeblichen Mehrstrecke sind die Wegstrecke von der aktuellen Wohnung des Berechtigten zu der bisherigen Dienststelle und die Wegstrecke von der aktuellen Wohnung zu der neuen Dienststelle heranzuziehen.

BAG, Urteil vom 14.6.2016-9 AZR 409/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Fahrtkostenzuschuss-bei-Verlegung-des-Dienstorts-30618>

2. Entschädigung bei unmittelbarer Benachteiligung wegen einer Behinderung

1. Nach Art. 5 Satz 1 der Richtlinie 2000/78/EG haben die Mitgliedstaaten angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Dies bedeutet nach Art. 5 Satz 2 der Richtlinie 2000/78/EG, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, um Menschen mit Behinderung ua. die Ausübung eines Berufs zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten.

2. Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I der UNBRK haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden. Art. 2 Unterabs. 3 der UN-BRK bestimmt, dass von der Diskriminierung aufgrund von Behinderung" alle Formen der Diskriminierung erfasst sind, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen. Nach Art. 2 Unterabs. 4 der UN-BRK sind "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.

3. Die Bestimmungen der UN-BRK sind Bestandteil der Unionsrechtsordnung und damit zugleich Bestandteil des - ggf. unionsrechtskonform auszulegenden- deutschen Rechts.

4. Das Präventionsverfahren nach § 84 Abs. 1 SGB IX ist keine angemessene Vorkehrung iSv. Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG sowie von Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I iVm. Art. 2 Unterabs. 3 und Unterabs. 4 der UN-BRK.

5. Der Arbeitgeber schuldet dem Arbeitnehmer auch nicht deshalb eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG, weil er es unterlassen hat, innerhalb der Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG ein Präventionsverfahren durchzuführen. BAG, Urteil vom 21.4.2016-8 AZR 402/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Entschaedigung-bei-unmittelbarer-Benachteiligung-wegen-einer-Behinderung-30619>

3. Firmentarifvertrag- Fortzahlung einer Besitzstandszulage im Krankheitsfall

Sieht ein Firmentarifvertrag einen Im Verhältnis zum Verbandstarifvertrag "außertariflichen", weil zusätzlichen Entgeltbestandteil (im Streitfall: Besitzstandszulage) vor, bemisst sich dessen Fortzahlung im Krankheitsfall nach § 4 Abs. 1 EFZG. Soll davon abgewichen werden, bedarf dies einer klaren Regelung im Firmentarifvertrag. BAG, Urteil vom 27.4.2016-5 AZR 229/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Firmentarifvertrag--Fortzahlung-einer-Besitzstandszulage-im-Krankheitsfall-30620>

4. Tarifliche Ausschlussfrist - Wahrung durch Einreichung einer Klage

1. Für die Rechtswirkung der schriftlichen Geltendmachung eines Anspruchs kommt es im Hinblick auf die Wahrung einer tariflichen Ausschlussfrist auf den Zugang einer solchen rechtsgeschäftsähnlichen Erklärung beim Empfänger an.
2. Der Senat hält § 167 ZPO bei der Wahrung einer Frist, die auch durch eine außergerichtliche Geltendmachung eingehalten werden kann, bereits aus grundsätzlichen Erwägungen für nicht anwendbar. Einer abschließenden Entscheidung hierzu bedurfte es jedoch nicht.
3. Für die Wahrung einer tariflichen Ausschlussfrist, die vom Gläubiger eines Anspruchs eine schriftliche Geltendmachung verlangt, reicht es nicht aus, wenn eine Klage, in der der Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird, zwar vor dem Fristablauf beim Arbeitsgericht eingeht, dem Schuldner jedoch erst nach dem Fristablauf zugestellt wird. § 167 ZPO findet jedenfalls auf die Wahrung einer in einem Tarifvertrag geregelten und durch ein einfaches Schreiben einzuhaltenden Ausschlussfrist keine Anwendung. BAG, Urteil vom 16.3.2016 - 4 AZR 421115

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Tarifliche-Ausschlussfrist--Wahrung-durch-Einreichung-einer-Klage-30621>

5. Betriebsbedingte Kündigung - einheitlich geplanter Personalabbau in mehreren "Wellen" /Stufen

1. Ein bloßer Personalabbau, von dem eine größere Anzahl von Arbeitnehmern entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 KSchG betroffen ist, kann eine wesentliche Einschränkung des Betriebs. iSv. § 111 Satz 3 Nr. 1 BetrVG sein. Beruht ein sukzessive durchgeführter Personalabbau auf einer einheitlichen Unternehmerischen Planung, sind die Personalabbaumaßnahmen, auch wenn sie sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, grundsätzlich zusammenzurechnen und gelten bei Erreichen des maßgeblichen Schwellenwerts als "eine" Betriebsänderung iSv. § 111 Satz 1, § 112 BetrVG.
2. Für das Eingreifen der Rechtsfolgen des § 1 Abs. 5 KSchG reicht es nicht aus, dass lediglich über Teile des geplanten Stellenabbaus ein Interessenausgleich mit Namensliste zustande kommt. Arbeitgeber und Betriebsrat müssen sich vielmehr über die gesamte geplante Betriebsänderung in einem Interessenausgleich verständigen.
3. Es widerspricht Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens nach § 102 BetrVG, die Anhörung des Betriebsrats vor der abschließenden Willensbildung des Arbeitgebers, dh, zu einem Zeitpunkt einzuleiten, in dem seine Kündigungsüberlegungen noch unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung stehen (sog. Vorratsanhörung). Das schließt es nicht aus, den Betriebsrat alternativ zu einer Beendigungs- oder Änderungskündigung anzuhören, wenn für beide Szenarien der Kündigungssachverhalt feststeht.
4. Der Wirksamkeit einer Anhörung nach § 102 BetrVG steht nicht entgegen, dass der Arbeitgeber die Erklärung der Kündigung von der Ablehnung eines dem Arbeitnehmer - nach feststehenden Modalitäten - unterbreiteten Angebots abhängig macht, in eine Transfergesellschaft zu wechseln.

BAG, Urteil vom 17.3.2016 - 2 AZR 182/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Betriebsbedingte-Kuendigung--einheitlich-geplanter-Personalabbau-in-mehreren-WellenStufen-30622>

6. Betriebliche Altersversorgung - Pensionskassenrente und Ergänzungsanspruch

1. Besteht eine zugesagte betriebliche Altersversorgung aus mehreren Komponenten, hängt es von der Ausgestaltung der Versorgungszusage ab, ob und gegebenenfalls inwieweit die einzelnen Bestandteile für die zeiträtlerliche Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft eines vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmers einheitlich oder getrennt zu betrachten sind.
2. Wird eine Versorgungsordnung abgelöst, ist der zum Zeitpunkt der Ablösung entsprechend § 2 Abs. 1 und Abs. 5 BetrAVG zu ermittelnde erdiente Besitzstand auch dann nach § 2 BetrAVG als Mindestbetrag geschützt, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Dies gilt jedenfalls insoweit als sich die in der ablösenden Versorgungsordnung vorgesehene Besitzstandsrente auch nach den Kriterien des § 2 Abs. 1 und Abs. 5 BetrAVG ergäbe und zum Zeitpunkt der Ablösung die Anwartschaft bereits gesetzlich unverfallbar war.
3. Durch Auslegung der maßgeblichen Versorgungsordnung ist zu ermitteln, ob bei Eintritt des Versorgungsfalls "Alter" eine zuvor gewährte Invaliditätsrente weiter zu leisten ist oder in eine Altersrente umgestellt wird. Eine Umstellung kommt in Betracht, wenn für die Gewährung der Invaliditätsversorgung ein Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich ist und die Invaliditätsversorgung nur so lange geleistet wird, wie ein entsprechender Bescheid vorgelegt werden kann.

BAG, Urteil vom 19.5.2016-3 AZR 1/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Betriebliche-Altersversorgung---Pensionskassenrente-und-Ergaenzungsanspruch-30623>

7. Teilklage - Schadensersatz bei unlauterem Wettbewerb

1. Geht das Arbeitsgericht von der Zulässigkeit einer Teilklage aus und weist es diese als unbegründet ab, kann auch der anwaltlich vertretene Kläger darauf vertrauen, vom Landesarbeitsgericht rechtzeitig einen Hinweis nach § 139 Abs. 3 ZPO zu erhalten, wenn es der Beurteilung der Vorinstanz hinsichtlich der Zulässigkeit der Teilklage nicht folgt.
2. Rügt der Kläger in der Revision die Verletzung der dem Landesarbeitsgericht obliegenden Hinweispflicht nach § 139 Abs. 3. ZPO, muss er im Einzelnen vortragen, welchen konkreten Hinweis das Landesarbeitsgericht aufgrund welcher Tatsachen hätte erteilen müssen und was er auf einen entsprechenden Hinweis vorgebracht hätte. Der zunächst unterbliebene Vortrag muss vollständig nachgeholt und über die Rüge aus § 139 ZPO schlüssig gemacht werden.
3. Weist das Landesarbeitsgericht eine Klage als unzulässig ab und macht es hilfsweise Ausführungen zur Unbegründetheit der Klage, darf das Revisionsgericht auf die Begründetheit der Klage nur eingehen, wenn das Berufungsurteil einen Sachverhalt festgestellt hat, der für die rechtliche Beurteilung des Falls eine verwertbare tatsächliche Grundlage bietet, und bei Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht ein anderes Ergebnis nicht möglich erscheint. Hiervon ist auszugehen, wenn der Klagevortrag in jeder Richtung unschlüssig ist und auch durch weiteres Parteivorbringen nicht schlüssig gemacht werden kann. BAG, Urteil vom 20.4.2016- 10 AZR 111/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Teilklage---Schadensersatz-bei-unlauterem-Wettbewerb-30624>

8. Betriebsrentenanwartschaft – beitragsbezogene Leistungszusage

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) liegt eine beitragsorientierte Leistungszusage vor, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Betriebsrentenanwartschaft umzuwandeln. Das Gesetz verlangt, dass in der Versorgungsordnung die Mindesthöhe der Anwartschaft zum Zeitpunkt der Umwandlung bezogen auf diese Beiträge festgelegt wird. Nach der bei der beklagten Arbeitgeberin geltenden Gesamtbetriebsvereinbarung (GBV) steht dem Kläger ein jährlicher Basisanspruch auf eine Betriebsrente von 0,4 v.H. der Summe seiner monatlichen pensionsfähigen Bezüge während seiner Beschäftigungszeit zu. Auf der Grundlage der GBV zahlt die Arbeitgeberin in einen Anlagefonds, der kein Pensionsfonds im Sinne des Betriebsrentengesetzes ist, Beiträge in Höhe von monatlich 5 v.H. der pensionsfähigen Bezüge aller der GBV unterfallenden Arbeitnehmer ein. Aus diesem Anlagefonds werden auch die laufenden Betriebsrenten gezahlt. Am Ende jedes Wirtschaftsjahres ist der Wert der Fondsanteile zu ermitteln. Gleichzeitig wird die Summe der Barwerte der Anwartschaften der der GBV unterfallenden Arbeitnehmer und der gezahlten Betriebsrenten ermittelt. Weichen die Werte voneinander ab, sind die Barwerte der Anwartschaften und der Betriebsrenten gleichmäßig so zu korrigieren, dass sie dem Wert der Fondsanteile entsprechen. Die so korrigierten Anwartschaften dürfen sich auch verringern, den Basisanspruch aber nicht unterschreiten. Diese Berechnungsweise entspricht nicht vollständig den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Die GBV stellt nicht sicher, dass die auf den Kläger entfallenden und an den Anlagefonds gezahlten Beiträge unmittelbar in eine Betriebsrentenanwartschaft umgewandelt werden. Dennoch hatte die Klage - ebenso wie in den Vorinstanzen - vor dem Dritten Senat des BAG keinen Erfolg. Die korrigierte Anwartschaft des Klägers betrug im Jahr 2009 nach Mitteilung der Beklagten jährlich 3.900,00 Euro. Im Jahr 2011 sollte sie sich nur noch auf jährlich 3.295,00 Euro belaufen. Der Kläger wollte die Beklagte an der Höhe der korrigierten Anwartschaft aus dem Jahr 2009 festhalten. Für dieses Klageziel besteht keine Rechtsgrundlage. BAG, Urteil vom 30.8.2016-3 AZR 228/15 (PM BAG vom 30.8.2016)

9. Verzinsung eines Versorgungskapitals

Bestimmt eine Betriebsvereinbarung, dass ein dem Arbeitnehmer im Versorgungsfall zustehendes Versorgungskapital in zwölf Jahresraten auszuzahlen und mit einem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen ist, den der Arbeitgeber festlegt, bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, wenn dieser sich bei der Festlegung des Zinssatzes an der Rendite für Nullkuponanleihen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik orientiert. Bei der Beklagten, einem Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie, besteht im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine Gesamtbetriebsvereinbarung zur Entgeltumwandlung, die zum Aufbau eines Versorgungskapitals führt. Die Beklagte und der Gesamtbetriebsrat haben eine Auszahlungsrichtlinie vereinbart. Danach kann das Versorgungskapital nach Eintritt des Versorgungsfalls in höchstens zwölf Jahresraten ausgezahlt werden. Das noch nicht ausgezahlte Versorgungskapital ist mit einem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen, der von der Beklagten festzulegen ist. Der Kläger schied mit Eintritt des Versorgungsfalls nach der Vollendung des 65. Lebensjahres im zweiten Halbjahr 2011 aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten aus. Sein Versorgungskapital betrug etwa 360.000,00 Euro. Die Beklagte setzte den Zinssatz auf jährlich 0,87 v.H. fest. Dabei legte sie die Zinsstrukturkurve für deutsche und französische Staatsnullkuponanleihen zugrunde. Der Kläger hat eine Verzinsung seines Versorgungskapitals mit 3,55 v.H. pro Jahr verlangt. Die Klage hatte vor dem Dritten Senat des BAG keinen Erfolg. Die Bestimmung, welcher Markt für die Marktüblichkeit der Verzinsung heranzuziehen ist und welcher konkrete Zinssatz festgelegt wird, obliegt der Beklagten im Rahmen billigen Ermessens nach § 315

BGB. Es ist nicht unbillig, für die Verzinsung eines Versorgungskapitals darauf abzustellen, wie dieses sicher angelegt werden kann. Dem entspricht eine Orientierung an der Rendite von Staatsnullkuponanleihen. BAG, Urteil vom 30.8.2016-3 AZR 272/15 (PM BAG vom 30.8.2016)

10. Ausschlussfristen und Mindestentgelt

Eine vom Arbeitgeber als Allgemeine Geschäftsbedingung gestellte arbeitsvertragliche Ausschlussfristenregelung, die auch den Anspruch auf das Mindestentgelt nach § 2 der am 1. August 2010 in Kraft getretenen Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (PflegeArbbV) erfasst, verstößt im Anwendungsbereich dieser Verordnung gegen § 9 Satz 3 in Verbindung mit § 13 AEntG. Die Klägerin war vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 2013 beim Beklagten, der damals einen ambulanten Pflegedienst betrieb, als Pflegehilfskraft beschäftigt. Der Arbeitsvertrag enthielt als Allgemeine Geschäftsbedingung eine Verfallklausel, nach der alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Bei Ablehnung oder Nichtäußerung der Gegenpartei binnen zwei Wochen nach der Geltendmachung sollte Verfall eintreten, wenn der Anspruch nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Die Klägerin war vom 19. November bis zum 15. Dezember 2013 arbeitsunfähig krankgeschrieben. Der Beklagte hatte trotz ärztlicher Bescheinigung Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit und leistete keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in dem von der Klägerin am 2. Juni 2014 anhängig gemachten Verfahren hat sich der Beklagte darauf berufen, der Anspruch sei jedenfalls wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung verfallen. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten ist im Wesentlichen erfolglos geblieben. Die Klägerin hat für den durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Arbeitsausfall nach § 3 Abs. 1 EFZG Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Diesen musste sie nicht innerhalb der arbeitsvertraglich vorgesehenen Fristen geltend machen. Die nach Inkrafttreten der PflegeArbbV vom Beklagten gestellte Klausel verstößt gegen § 9 Satz 3 AEntG und ist deshalb unwirksam, so dass der Anspruch auf das Mindestentgelt nach § 2 PflegeArbbV nicht wegen Versäumung der vertraglichen Ausschlussfrist erlischt. Für andere Ansprüche kann die Klausel nicht aufrechterhalten werden, weil dem das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB entgegensteht. BAG, Urteil vom 24.8.2016-5 AZR 703/15 (PM BAG vom 24.8.2016)

11. Arbeitszeitkonto - tarifliches Beschäftigungsverbot an Vorfesttagen

1. Die nachträgliche Gutschrift auf einem Arbeitszeitkonto setzt voraus, dass der Arbeitnehmer Arbeitsstunden erbracht oder aufgrund eines Entgeltfortzahlungstatbestands nicht erbringen musste und diese bisher weder vergütet noch in das Arbeitszeitkonto eingestellt wurden.
2. Hat der Arbeitnehmer Freizeltausgleich in Anspruch genommen, ist der Arbeitgeber berechtigt, das Arbeitszeitkonto mit der für diesen Zeitraum maßgeblichen Soll-Arbeitszeit zu belasten. Etwas anderes gilt nur, wenn eine normative oder einzelvertragliche Regelung besteht, die eine vom Grundsatz "Ohne Arbeit kein Lohn" abweichende Vergütungspflicht des Arbeitgebers begründet.
3. Regelt ein betrieblich anwendbarer Tarifvertrag für den 24. und 31. Dezember den Umfang der geschuldeten Arbeitsleistung und die vergütungsrechtliche Behandlung ausfallender Arbeitsstunden abschließend, verbleibt den Betriebsparteien kein auszufüllender Gestaltungsspielraum.

BAG, Urteil vom 29.6.2016- 5 AZR 617/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Arbeitszeitkonto-tarifliches-Beschaeftigungsverbot-an-Vorfesttagen-30694>

12. Mitbestimmung beim betrieblichen Eingliederungsmanagement**AMTLICHE LEITSÄTZE**

1. Durch einen Spruch der Einigungsstelle kann das Verfahren nach § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB IX über die Klärung von Möglichkeiten, eine bestehende Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und eine möglichst dauerhafte Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses zu fördern, nicht auf ein Gremium übertragen werden, das aus Mitgliedern besteht, die Arbeitgeber und Betriebsrat jeweils benennen.

2. Die Beteiligung des Betriebsrats an dem Klärungsprozess nach § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB IX setzt das Einverständnis des betroffenen Arbeitnehmers voraus. Dieser ist im Rahmen der Unterrichtung nach § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB IX 'darauf hinzuweisen, dass von der Beteiligung des Betriebsrats abgesehen werden kann. BetrVG § 28 Abs. 2, § 87 Abs. 1 Nr. 1, § 87 Abs. 1 Nr. 6, § 87 Abs. 1 Nr. 7; SGB IX § 84 Abs. 2

BAG, Beschluss vom 22.3.2016- 1 ABR 14/14; ECLI:DE:BAG:2016:220316.B.1 ABR 14.14.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Mitbestimmung-beim-betrieblichen-Eingliederungsmanagement-30566>

13. Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses

1. Nach § 20 Satz 2 BBiG muss die Probezeit mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Ist die Regelung der Probezeit in einem Formularausbildungsvertrag enthalten, unterliegt eine Klausel hinsichtlich der Dauer der Probezeit einer Kontrolle nach den §§ 307 ff. BGB.

2. Die Parteien können für den Fall einer Unterbrechung der Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel der Probezeit vereinbaren, dass sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Eine solche Regelung ist weder gemäß § 25 BBiG nichtig noch handelt es sich um eine unangemessene Benachteiligung i. S. v. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB. Die Verlängerung dient der Erfüllung des Zwecks der Probezeit und liegt letztlich im Interesse beider Vertragsparteien.

3. Grundsätzlich kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen die Ausbildung ausgefallen ist und aus wessen Sphäre sie stammen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben kann sich der Auszubildende aber nicht auf die vertragliche Verlängerung der Probezeit berufen, wenn er die Unterbrechung der Ausbildung selbst vertragswidrig herbeigeführt hat.

BAG, Urteil vom 9.6.2016 - 6 AZR 396/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kuendigung-eines-Berufsausbildungsverhaeltnisses-30738>

14. Betriebsvereinbarung über Sonderzahlung

1. Die Betriebsparteien haben bei Betriebsvereinbarungen § 75 Abs. 1 BetrVG zu beachten. Der dort geregelte und auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zurückzuführende betriebsverfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zielt darauf ab, eine Gleichbehandlung von Per-

sonen in vergleichbaren Sachverhalten sicherzustellen und eine gleichheitswidrige Gruppenbildung auszuschließen.

2. Wird in einer Betriebsvereinbarung über eine Sonderzahlung, die die zusätzliche Honorierung der Arbeitsleistung und der Betriebstreue bezweckt, bei deren Höhe (bestimmter Prozentsatz des Vorjahresbruttoeinkommens) zwischen einer Personengruppe (den Fernfahrern) und "allen anderen Mitarbeitern" unterschieden, ist die Differenzierung nicht gerechtfertigt.

3. Eine solche gegen § 75 Abs. 1 BetrVG verstoßende Ausgestaltung der Sonderzahlung führt dazu, dass die benachteiligte Gruppe (Fernfahrer) die ihnen durch die gleichheitswidrige Gruppenbildung vorenthaltene Leistung beanspruchen kann.

BAG, Urteil vom 26.4.2016-1 AZR 435/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Betriebsvereinbarung-ueber-Sonderzahlung-30739>

15. Schriftform bei Elternzeitverlangen

1. Dem Erfordernis der Schriftlichkeit des Eltern- Zeitverlangens kommt eine Warnfunktion zu. Durch die rechts gestaltende Willenserklärung wird das Arbeitsverhältnis für eine Dauer von bis zu drei Jahren zum Ruhen gebracht. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit war nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 BEEG aF möglich.

2. Elternzeit musste nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG aF unter Wahrung der in § 126 Abs. 1 BGB vorgeschriebenen Form in Anspruch genommen werden. Genügte das Verlangen diesen Anforderungen nicht, war es nach § 125 Satz 1 BGB nichtig.

BAG, Urteil vom 10.5.2016-9 AZR 145/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Schriftform-bei-Elternzeitverlangen-30741>

16. Änderungskündigung - abschließende Stellungnahme des Betriebsrats

1. Der Arbeitgeber darf nur dann von einer abschließenden, das Anhörungsverfahren vor Ablauf der Wochenfrist des § 102 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BetrVG vorzeitig beendenden Stellungnahme des Betriebsrats ausgehen, wenn er - der Arbeitgeber - aufgrund besonderer Umstände sicher sein kann, der Betriebsrat werde sich innerhalb der gesetzlichen Frist keinesfalls noch einmal - und es sei es "nur" zur Ergänzung der Begründung des schriftlich eingelegten Widerspruchs - äußern.

2. Die Abfassung und Zuleitung der Stellungnahme(n) des Betriebsrats zu einer beabsichtigten Kündigung obliegt - unabhängig von den im Gremium erörterten Gründen - nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BetrVG dem Betriebsratsvorsitzenden.

3. Hat das Landesarbeitsgericht für die Abweisung eines echten Hilfsantrags eine eigenständige Begründung gegeben, muss sich die Revisionsbegründung mit dieser auseinandersetzen. Dabei ist auszuführen, warum das Berufungsgericht aus Sicht des Klägers (zumindest) dem Hilfsantrag hätte stattgeben müssen. Fehlt es hieran, ist die Revision insoweit auch dann als unzulässig zu verwerfen, wenn das Revisionsgericht über den Hauptantrag nicht abschließend entscheiden kann und deshalb offen bleibt, ob die Bedingung, unter der der Hilfsantrag gestellt ist, eintreten wird.

BAG, Urteil vom 25.5.2016-2 AZR 345/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Aenderungskuendigung-abschliessende-Stellungnahme-des-Betriebsrats-30742>

17. Ordentliche Kündigung – Betrieblicher Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes

1. Arbeitnehmer sind iSd. § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG in " einem Betrieb beschäftigt, wenn sie in dessen betriebliche Struktur eingebunden sind. Dafür ist erforderlich, dass sie Ihre Tätigkeit für diesen Betrieb erbringen und die Weisungen zu Ihrer Durchführung im Wesentlichen von dort erhalten.
2. Sind Arbeitnehmer in einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten einem Betrieb zugeordnet, werden sie nicht schon dann als Arbeitnehmer in einen weiteren Betrieb eingebunden, wenn sie diesen gelegentlich im Rahmen von Meetings und Präsentationen aufsuchen.
3. Der Umstand, dass § 23 Abs. 1 Satz 3 KSchG weiterhin auf die Betriebs- und nicht auf die Unternehmensgröße abstellt, ist mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG unbedenklich, solange dadurch nicht angesichts der vom Arbeitgeber geschaffenen konkreten Organisation die. Gesetzgeberischen Erwägungen für die Privilegierung des Kleinbetriebs bei verständiger Betrachtung ins Leere gehen. Dies ist bei einem in mehrere kleine, organisatorisch verselbständigte Einheiten gegliederten Unternehmen nicht allein deshalb anzunehmen, weil es insgesamt mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt.

BAG, Urteil vom 19.7.2016- 2 AZR 468/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ordentliche-Kuendigung-Betrieblicher-Anwendungsbereich-des-Kuendigungsschutzgesetzes-30743>

18. Berufsunfähigkeitsrente- versicherungsförmige Lösung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses**AMTLICHE LEITSÄTZE**

Das Verlangen des Arbeitgebers nach der versicherungsförmigen Lösung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG kann bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers wirksam erklärt werden. Erforderlich ist jedoch, dass zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Arbeitnehmer und bei der Versicherung bereits ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer konkret bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht. BetrAVG § 1 b Abs. 1, Abs. und Abs. 5, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3; BGB §§ 104ff., 130ff.; SGB VI§ 43 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung, § 43 in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung, § 44 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung, § 102 Abs. 2 Satz 1

BAG, Urteil vom 19.5.2016-3 AZR 794/14; ECLI:DE:BAG:2016:190516.U.3AZR794.14.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Berufsunfaehigkeitsrente-versicherungsfoermige-Loesung-vor-Beendigung-des-Arbeitsverhaeltnisses-30567>

19. Nichtigkeit eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses und Verstoß gegen Klauselverbot

1. Ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis ist ein vertragliches kausales Anerkenntnis, mit dem eine bestehende Schuld lediglich bestätigt wird. Die Annahme eines solchen Schuldanerkenntnisses setzt

voraus, dass die Vertragsparteien das Schuldverhältnis ganz oder teilweise dem Streit oder der Ungewissheit der Parteien entziehen und es endgültig festlegen wollen.

2. Ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis bewirkt, dass der Schuldner mit sämtlichen Einwendungen rechtlicher und tatsächlicher Natur und der Geltendmachung sämtlicher Einreden ausgeschlossen ist, die ihm bei Abgabe seiner Erklärung bekannt waren oder mit denen er zumindest rechnete.

3. Nach § 138 Abs. 1 BGB ist ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis nichtig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Zweck und Beweggrund zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren ist. Dies ist aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden relevanten Umstände zu beurteilen.

4. Für die Frage, ob mittels eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses eine überhöhte oder zweifelhafte Schadensersatzforderung durchgesetzt werden soll, ist nicht das Verhältnis zwischen wahrer Ausgangslage im Sinne einer tatsächlichen Beweisbarkeit und dem anerkannten Betrag, sondern die Einschätzung der Sach- und Rechtslage durch die Parteien bei Abschluss der Vereinbarung maßgeblich.

5. § 306 Abs. 1 BGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn sich die Unwirksamkeit einer Allgemeinen Geschäftsbedingung nicht aus den §§ 307 bis 309 BGB, sondern aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt.

6. Eine widerrechtliche Drohung macht ein Rechtsgeschäft lediglich nach § 123 BGB anfechtbar. Dies hat zur Folge, dass es nur dann wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist, wenn weitere Umstände als die unzulässige Willensbeeinflussung hinzutreten, die das Geschäft seinem Gesamtcharakter nach als sittenwidrig erscheinen lassen.

7. Ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis verstößt nicht gegen das Klauselverbot des § 309 Nr. 12 BGB. Beim deklaratorischen Schuldanerkenntnis liegt die Anerkenntniswirkung allein in der Feststellung des Ausgangsschuldverhältnisses. Es verlagert nicht die Beweislast der Parteien, vielmehr sind mögliche Beweisfragen durch das materielle Recht beseitigt worden.

8. Ein deklaratorische Schuldanerkenntnis in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB daraufhin zu überprüfen, ob es mit den wesentlichen Grundgedanken des § 779 BGB zu vereinbaren ist. Zwar fehlt es bei einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis - anders als bei einem Vergleich - an einem gegenseitigen Nachgeben; vielmehr liegt wegen des einseitigen Nachgebens an sich ein "einseitiger Feststellungsvertrag" vor, durch den die Parteien ihre materiellen Beziehungen regeln. Da der Zweck eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses aber darin besteht, das Schuldverhältnis insgesamt oder in einzelnen Punkten dem Streit oder der Ungewissheit der Parteien zu entziehen und es insoweit endgültig festzulegen, hat es vergleichsähnlichen Charakter mit der Folge, dass § 779 BGB auf das deklaratorische Schuldanerkenntnis entsprechend anwendbar ist.

9. Bei einer gesamtschuldnerischen Haftung hat ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis eines Gesamtschuldners nach § 425 Abs. 1 BGB nur Auswirkungen für und gegen den Gesamtschuldner, der das Anerkenntnis abgegeben hat, es sei denn, dass sich aus dem Schuldverhältnis mit dem anderen Gesamtschuldner ein anderes ergibt. **BAG**, Urteil vom 21.4.2016-8 AZR 474/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Nichtigkeit-eines-deklaratorisches-Schuldanerkenntnisses-und-Verstoss-gegen-Klauselverbot-30810>

20. Berechnung von Sozialkassenbeiträgen bei vermuteter Schwarzgeldabrede

1. Die Berechnung von Beitragsansprüchen bestimmt sich gemäß § 18 Abs. 4 VTV nach steuerrechtlichen und nicht nach sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen.

2. Der Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV beschränkt sich auf das Sozialversicherungsrecht. Er erstreckt sich nicht auf bürgerlich-rechtliche Rechtsverhältnisse.

BAG, Urteil vom 22.6.2016 -10AZR 806/H

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Berechnung-von-Sozialkassenbeitraegen-bei-vermuteter-Schwarzgeldabrede-30812>

21. Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme

Der Arbeitgeber wurde zunächst zur Weiterbeschäftigung verurteilt. Es ergingen zwei rechtskräftig gewordene Zwangsgeldbeschlüsse. Die Kündigungsschutzklage wurde danach rechtskräftig abgewiesen. Der Beklagte verlangt die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen.

LAG Nürnberg, Urteil vom 27.7.2016-5 Ta 61/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Aufhebung-der-Vollstreckungsmassnahme-30813>

22. Schriftformerfordernis bei Elternzeitverlangen

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Dem Erfordernis der Schriftlichkeit des Elternzeitverlangens kommt eine Warnfunktion zu. Durch die rechtsgestaltende Willenserklärung wird das Arbeitsverhältnis für eine Dauer von bis zu drei Jahren zum Ruhen gebracht. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit war nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 BEEG aF möglich.

2. Elternzeit musste nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG aF unter Wahrung der in § 126 Abs. 1 BGB vorgeschriebenen Form in Anspruch genommen werden. Genügte das Verlangen diesen Anforderungen nicht, war es nach § 125 Satz 1 BGB nichtig. BGB §§ 125, 126, 126a, 126b, 127, 134, 242; BEEG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung (BEEG aF) § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1

BAG, Urteil vom 10.5.2016-9 AZR 145/15, ECLI:DE:BAG:2016:1 00516.U.9AZR145.15.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Schriftform-bei-Elternzeitverlangen-30741>

23. Ausschlussfristen und Ansprüche auf Schadensersatz

1. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach der "vertragliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis" verfallen, sobald sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich geltend gemacht werden, kann dahin auszulegen sein, dass sie Ansprüche auf Schadensersatz - unabhängig von der konkreten Anspruchsgrundlage - nicht erfasst.

2. Mit der Beschränkung auf "vertragliche" Ansprüche wird erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass Ansprüche auf Schadensersatz aus unerlaubten oder strafbaren Handlungen einer Vertragspartei nach §§ 823 ff. BGB von der Verfallklausel nicht erfasst sein sollen. Da sich unerlaubte oder strafbare Handlungen einer Arbeitsvertragspartei gegenüber der anderen typischerweise zugleich als Verletzungen arbeitsvertraglicher Nebenpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) darstellen, spricht alles dafür, dass

auch Schadensersatzansprüche aus solchen Vertragsverstößen, mithin Ansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB, nicht von der Verfallklausel erfasst werden sollen.

3. Ausschlussfristen dienen der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Mit ihnen sollen streitige Ansprüche möglichst zeitnah geklärt werden. Eine möglichst zeitnahe Klärung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis gelingt allerdings regelmäßig nur bei Ansprüchen, deren Entstehungs- und deren Fälligkeitszeitpunkt sich ohne Schwierigkeiten ermitteln lassen, was bei den üblichen gegenseitigen Ansprüchen aus dem Dauerschuldverhältnis, nicht aber bei Schadensersatzansprüchen der Fall ist. BAG, Urteil vom 21.4.2016- 8 AZR 753/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ausschlussfristen-und-Ansprueche-auf-Schadensersatz-30846>

24. Inhaltliche Gestaltung innerbetrieblicher Ausschreibungen von Arbeitsplätzen bei beabsichtigtem Einsatz von Leiharbeitnehmern

1. Nach § 93 BetrVG kann der Betriebsrat verlangen, dass Arbeitsplätze, die besetzt werden sollen, allgemein oder für bestimmte Arten von Tätigkeiten vor ihrer Besetzung innerhalb des Betriebs ausgeschrieben werden. Die durch ein entsprechendes Verlangen ausgelöste Ausschreibungspflicht bezieht sich auch auf Arbeitsplätze, die vorübergehend mit Leiharbeitnehmern besetzt werden sollen.

2. Bei Arbeitsplätzen, die der Arbeitgeber mit Leiharbeitnehmern zu besetzen beabsichtigt, gehört es nicht zu den Mindestanforderungen an die Innerbetriebliche Stellenausschreibung iSv. § 93 BetrVG, die Möglichkeit aufzuzeigen, die Bewerbungen an den Arbeitgeber zu richten, um mit diesem - bei entsprechender Auswahlentscheidung- einen Vertrag abzuschließen.

BAG, Urteil vom 7.6.2016- 1 ABR 33/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Inhaltliche-Gestaltung-innerbetrieblicher-Ausschreibungen-von-Arbeitsplaetzen-bei-beabsichtigtem-Einsatz-von-Leiharbeitnehmern-30849>

25. Anrechnung von Sachbezügen auf tarifliche Prämienzahlungen

1. Die Kürzung der Prämienleistung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 MTV setzt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 MTV voraus, dass der Beschäftigte Sachbezüge iSv. § 8 Abs. 2 Satz 1 EstG erhält.

BAG, Urteil vom 22.6.2016- 10 AZR 260/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anrechnung-von-Sachbezuegen-auf-tarifliche-Praemienzahlungen-30850>

26. Anhörung vor Ausspruch einer Druckkündigung erforderlich

1. Beabsichtigt der Arbeitgeber, durch sogenannte "Druckkündigung" ein nach §§ 1 Abs. 1, 23 Abs. 1 KSchG geschütztes Arbeitsverhältnis zu beenden, weil sich andere Beschäftigte über die betroffene Arbeitsperson mit der Ankündigung beschwert hätten, bei weiterem Verbleib des Betroffenen ihrerseits abzuwandern, so hat er den Betroffenen zu den Beschwerden regelmäßig zu hören, bevor er

kündigt. Eine ohne solche Anhörung erklärte Kündigung ist – in Anlehnung der Grundsätze zur sogenannten "Verdachtskündigung" - schon deshalb unwirksam.

2. Gilt die Verpflichtung des Arbeitgebers im Vorfeld besagter "Druckkündigung", sich möglichst "schützend" vor den Betroffenen zu stellen (s. BAG, 18. Juli 2013 - 6 AZR 420/12 – AP § 626 BGB Druckkündigung Nr. 14 [Orientierungssatz2.]), einem schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX), so sind bei der Prüfung von Möglichkeiten, das Arbeitsverhältnis trotz rechtserheblicher Druckentfaltung aufrechtzuerhalten, die Grundsätze des § 81 Abs. 4 SGB IX zu beachten. Dazu kann die Obliegenheit des Arbeitgebers gehören, die Zielperson ggf. unter Veränderungen der Arbeitsorganisation aus dem betreffenden Arbeitsbereich notfalls zu versetzen.

ArbG Berlin, Urteil vom 1.7.2016- 28 Ca 38/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anhoerung-vor-Ausspruch-einer-Druckkuendigung-erforderlich-30853>

27. Mindestlohn für Praktikanten

Die Verpflichtung, auch Praktikanten vorbehaltlich der Ausnahmetatbestände in § 22 Abs. 1 MiLoG den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen, kann bei einem schriftlich auf vier Monate befristeten Praktikum nach Ablauf des ersten Monats nicht dadurch im Nachhinein aus der Welt geschafft werden, dass der Arbeitgeber mit dem Betroffenen für die restlichen drei Monate einen auf nunmehr (noch) drei Monate befristeten Praktikantenvertrag abschließt und im Rechtsstreit beteuert, die vorherige Abmachung sei nur "missverständlich" abgefasst gewesen.

ArbG Berlin, Urteil vom 17.6.2016-28 Ca 2961/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Mindestlohn-fuer-Praktikanten-30856>

AUFSÄTZE

28. Projektplanung und Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bringt zahlreiche neue Anforderungen mit sich, die sich neben den Bereichen IT, Personal, Compliance, Revision, Recht und Vertrieb auch auf eine Vielzahl weiterer Unternehmensbereiche auswirken. Der vorliegende Beitrag zeigt, welche Prozesse und Strukturen Unternehmen anpassen oder einführen müssen, um den Anforderungen der DSGVO gerecht zu werden. Der Leser findet zudem Vorschläge für die zur Implementierung des neuen Datenschutzrechts erforderliche Projektplanung. Ab Mai 2018 müssen Unternehmen die neuen Vorgaben der DSGVO erfüllen. Die Umsetzungsfrist von weniger als zwei Jahren ist für Unternehmen mit komplexen Datenverarbeitungen, aber auch für Konzerne und andere große Wirtschaftseinheiten eher knapp bemessen. Daher haben viele Unternehmen bereits Schritte zur Umsetzung der DSGVO eingeleitet. Der vorliegende Beitrag fasst bereits gesammelte -Erfahrungen aus der Implementierung der DSGVO bei einer Reihe von Unternehmen zusammen. Das Grundgerüst des vorliegenden Beitrags entstammt dem in Kürze im Verlag erscheinenden Praxisleitfaden "EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen".

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

29. Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung im Beschäftigungsverhältnis: Mehr Mut zur Rechtssicherheit!

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 geht in die Ressortabstimmung. Ein erster Blick zeigt: Handwerklich ist er gut gemacht, zahlreiche Anregungen aus Politik, Praxis und Wissenschaft sind aufgenommen worden. Man bemüht sich um Rechtssicherheit und Präzision – was u.a. dazu führt, dass die Begriffsbestimmungen des aktuellen § 3 BDSG nun auf 29 Absätze erweitert wurden. Doch was gut ist, das kann noch besser werden. Mehr Mut zur Rechtsicherheit ist gefragt. Auch wenn damit politisch umstrittene Fragen eindeutig entschieden werden müssen. Das ist besser als ein Konsens, dem alle zustimmen, weil jeder etwas anderes darunter versteht.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

30. Sicherung gerichtlicher Betriebsrentenanpassungsentscheidungen und der Einstandspflicht des Arbeitgebers durch den PSV?

Anmerkung zu LAG Köln, Urteil vom 2.10.2015 - 10 Sa 4/15, Rev. - eingelegt BAG 3 AZR 142/16

In seiner Entscheidung hat das Gericht den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) über die unstreitig von ihm zu sichernde Altersversorgung hinaus zu zusätzlichen Zahlungen sowohl hinsichtlich der monatlichen Firmenrente als auch des Weihnachtsgeldes für Pensionäre verurteilt. Im Ergebnis ist das Gericht der Auffassung, dass der Beklagte sowohl für die innerhalb von zwei Jahren vor der Insolvenz des Arbeitgebers durch rechtskräftiges Urteil erfolgte Anpassung der Betriebsrente für frühere außerhalb der zwei Jahre liegenden - Anpassungstermine als auch hinsichtlich der Einstandspflicht nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG wegen herabgesetzter Pensionskassenleistungen zur Insolvenzsicherung verpflichtet ist.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

31. Auch ohne Blick in die Ferne: Externe - ein Leitfaden für den Einsatz von Fremdpersonal im eigenen Unternehmen

Mit dem Begriff "Externe" sind Personen gemeint, die für ein Unternehmen Leistungen erbringen ohne Arbeitnehmer dieses Unternehmens zu sein. Der Großteil der deutschen Unternehmen setzt Externe ein. In der Regel erfolgen die Einsätze auf Basis von Arbeitnehmerüberlassungs-, Werk- oder Dienstverträgen. In allen Fällen gibt es zahlreiche rechtliche Vorgaben und Anforderungen, die eingehalten werden müssen. Verstöße können gravierende Konsequenzen arbeits-, sozial- und strafrechtlicher Art haben. Hinzu kommt eine sich stetig ändernde Rechtslage, welche Rechtsunsicherheit für das Unternehmen mit sich bringt. So wird zurzeit der Regierungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit neuen Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung, Werk- und Dienstverträgen heftig diskutiert. Das geplante Gesetz könnte Auswirkungen auf alle vorgenannten Beauftragungsformen für Externe haben. Aus den oben beschriebenen Gründen ist es für Unternehmen wichtig zu wissen, welche Externen wo und unter welchen Bedingungen Leistungen erbrin-

gen, und dafür zu sorgen, dass die Beauftragung von Externen kontrolliert und gesteuert erfolgt. Nur so können rechtliche Vorgaben eingehalten, folgenschwere Verstöße vermieden und gesetzliche Änderungen umgesetzt werden. Gerade bei Einsätzen außerhalb der Arbeitnehmerüberlassung, also auf Basis von Werk- oder Dienstverträgen, sind klare Unternehmensvorgaben essentiell, denn einige dieser Einsätze bewegen sich in einem Graubereich, in dem die Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung bzw. zum Arbeitsverhältnis nicht immer einfach ist. In diesen Fällen wird häufig zu Unrecht von den Überprüfungsbehörden von sogenannter "Scheinselbständigkeit" oder "Scheinwerkverträgen" gesprochen. Dieser Artikel erläutert die unterschiedlichen Beauftragungsformen für Externe sowie deren rechtliche Anforderungen und zeigt dann auf, welche Möglichkeiten Unternehmen haben, den Einsatz der Externen besser zu steuern und sicherer zu gestalten.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

32. Verhaltens- und Leistungskontrolle nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG Plädoyer für einen Neuanfang!

In Zeiten der zunehmenden Technisierung der Arbeitswelt gewinnt das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG weiter an Bedeutung. Danach hat der Betriebsrat mitzubestimmen bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Über Umfang und Grenzen dieses Mitbestimmungsrechts herrscht indes keine Klarheit. In der einschlägigen betriebsverfassungsrechtlichen Literatur finden sich oftmals schlagwortartig dieselben Inhalte dazu, was alles (vermeintlich) dem Mitbestimmungsrecht unterliegt. Dies geht nach Auffassung der Verfasser allerdings oftmals zu weit. Insbesondere wenn die Einführung neuer Personalmanagementsysteme wie beispielsweise "SAP/Success Factors" oder "Salesforce for HR" in Rede steht und damit auch der Umgang mit Beschäftigtendaten betroffen ist, scheint § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG Einfallstor für eine Fülle von Beratern zu sein, die zu einer zusätzlichen Komplexität der Verhandlungen mit dem Betriebsrat führen. Plötzlich findet man sich nicht nur dem arbeitsrechtlichen Berater des Betriebsrats gegenüber, sondern zusätzlich auch noch einem Datenschutz- oder IT-Sicherheitsexperten. Spiegelbildlich werden dann gerne auch die Datenschutzexperten auf Arbeitgeberseite hinzugezogen. Um offenbar die Daseinsberechtigung dieser Experten zu rechtfertigen, wird dabei gerne übersehen, was den eigentlichen Kern des Mitbestimmungsrechts ausmacht. Nachstehend wird daher der Frage nachgegangen, wann das Mitbestimmungsrecht des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG eröffnet ist und insbesondere, welchen Umfang es hat. Hierbei wird insbesondere aufgezeigt, dass es kein erzwingbares Mitbestimmungsrecht zu allgemeinen Belangen des Datenschutzes gibt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

33. Ablösung individualrechtlicher Zusagen betrieblicher Altersversorgung im Lichte der neuen Rechtsprechung- Was ist möglich?

Kollidieren Versorgungsregelungen unterschiedlichen Rangs in der Normenhierarchie gilt grundsätzlich das Günstigkeitsprinzip. Nach diesem Prinzip, das ständige Rechtsprechung und fundamentaler Grundsatz der deutschen Arbeitsrechtsordnung ist, setzen sich im Kollisionsfalle die für den Arbeitnehmer günstigeren Bestimmungen gegenüber den kollidierenden und für den Arbeitnehmer unvor-

teilhaften Bestimmungen selbst dann durch, wenn Letztere in der Normenhierarchie höher angesiedelt sind. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Günstigkeitsprinzips ist neben dem Vorliegen einer solchen Kollision, dass auf individualrechtlicher Ebene keine Öffnungsklausel zu Gunsten der höherrangigen, kollektivrechtlichen Regelung existiert, die zu einer Ausschaltung des Günstigkeitsprinzips führt. Aufgrund neuer Rechtsprechung des BAG stellt sich jedoch die Frage, ob diese Grundfesten ins Wanken geraten sind und der Anwendungsbereich des Günstigkeitsprinzips insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung mittlerweile deutlich eingeschränkter ist als dies bislang der Fall war. Die verschlechternde Ablösung bestehender Versorgungsordnungen wäre dann deutlich erweitert mit größeren Gestaltungsspielräumen bei der Reorganisation von Versorgungssystemen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

34. Das Sozialpartnermodell auf der Zielgeraden: Kommt die bAV II?

Die Vorteile der betrieblichen Altersversorgung (bAV) gegenüber anderen Formen der zusätzlichen Altersvorsorge sind unbestritten. Vor allem ihr strukturell kollektiver Charakter, aus dem erhebliche Kosten- und Effizienzvorteile resultieren, und ihre Einbindung in das arbeitsrechtliche Grundverhältnis bewirken, dass sie als zweite Säule im deutschen System der Altersvorsorge eine wichtige sozialpolitische Funktion hat. Da die bAV in Deutschland aber im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht verpflichtend ausgestaltet ist, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von ihrer Vorteilhaftigkeit überzeugt werden. Das ist in den letzten 15 Jahren nach den einschneidenden Reformen des Jahres 2001 gut gelungen. Auffällig ist jedoch, dass in der Regel mit abnehmender Unternehmensgröße auch der Verbreitungsgrad der bAV sinkt.² Aus diesem Grund ist es sehr zu begrüßen, dass die auf Bundesebene regierende Koalition aus CDU/ CSU/SPD sich im Jahr 2013 darauf verständigte, Anstrengungen zu unternehmen, die bAV insbesondere in den kleineren und mittelgroßen Unternehmen (KMU) zu stärken.³ Ebenso zu begrüßen ist es, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diesen Auftrag aktiv annahm und Anfang 2015 einen Diskussionsentwurf veröffentlichte, in dem es darlegte, wie nach seiner Vorstellung die Verbreitung der bAV in den KMU gefördert werden könnte.⁴ Dieser Entwurf löste - ebenso wie ein nachfolgend vom BMAS dazu vergebene Gutachten⁵ - lebhafte Diskussionen aus.⁶ Kern der Vorschläge ist die Einführung eines sog. Sozialpartnermodells. Dieses soll den Tarifvertragsparteien weitgehende Freiheiten einräumen, von bislang zwingenden Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) abweichen zu können, mit dem Ziel, die bAV stärker tarifvertraglich zu verankern und so den Verbreitungsgrad in den KMU zu erhöhen. In Kürze wird nun ein Referentenentwurf dazu erwartet. Dieser wird neben den Reformansätzen des BMAS auch die Vorschläge des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) dazu enthalten, wie dieses die Verbreitung der bAV in KMU aus steuerlicher Sicht fördern möchte. Mit den folgenden Ausführungen soll ein Schlaglicht auf die Konzeption des Sozialpartnermodells und den derzeitigen Diskussionsstand dazu geworfen werden. Dabei geht es nicht darum, das Modell einer vertieften juristischen Analyse zu unterziehen - dies bleibt einer Auseinandersetzung mit dem Referentenentwurf vorbehalten. Es sollen vielmehr seine Grundzüge dargestellt und am Maßstab des mit ihm verfolgten Ziels, nämlich die Verbreitung der bAV in den KMU zu fördern, bewertet werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Kompensation des Mehrergebnisses einer Außenprüfung durch Investitionsabzugsbetrag

AMTLICHER LEITSATZ

Die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrags ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Steuerpflichtige die Begünstigung im Anschluss an eine Außenprüfung zur Kompensation der von dieser ermittelten Gewinnerhöhungen geltend macht (entgegen BMF-Schreiben vom 20. November 2013 IV C 6-S 2139-b/07/10002, 2013/1044077, BStBl I 2013, 1493, Rz 26 [BB-Komm. Abele, BB 2013, 3057]). EStG 2009 § 4 Abs. 1 u. 2, § 7g; EStG 2002 § 7g Abs. 3

BFH, Urteil vom 23.3.2016 - IV R 9/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Kompensation-des-Mehrergebnisses-einer-Aussenpruefung-durch-Investitionsabzugsbetrag-30516>

2. Keine Rücklage für Ersatzbeschaffung von GmbH-Anteilen

LEITSÄTZE (DES KOMMENTATORS)

1. Die Veräußerung eines Wirtschaftsguts aufgrund einer zivilrechtlichen Verpflichtung zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen einen Dritten berechtigt nicht zur Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung.

2. Eine Minderheitsbeteiligung an einer Gesellschaft und eine Alleinbeteiligung an einer anderen Gesellschaft mit anderem Gesellschaftszweck sind nicht funktionsgleich im Sinne des Abschnitts 6.6 EStR. EStR 2005 R 6.6

FG Münster, Urteil vom 23.6.2016 - 2 K 3762/12 G, F, rkr.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Keine-Ruecklage-fuer-Ersatzbeschaffung-von-GmbH-Anteilen-30693>

3. Keine Einschränkung des Prognosezeitraums der Bewertung durch im Beherrschungsvertrag vereinbarte Kündigungsfrist

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die Bewertung geht aus von den am Stichtag absehbaren Planungen, die seinerzeit "in der Wurzel" angelegt waren. Spätere, damals nicht vorhersehbare Entwicklungen, etwa eine deutlich schlechtere Unternehmensentwicklung, sind nicht zu berücksichtigen.

2. Sind die Unternehmensplanungen lückenhaft oder nicht belastbar, hat der gerichtlich bestellte Gutachter eine eigene Planung vorzunehmen.

3. Die Ertragswertprognose erstreckt sich nicht nur auf Zeit bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit, sondern ermittelt sich nach der geplanten und voraussichtlichen Unternehmensentwicklung. §§ 304 Abs. 1 und 2, 305 Abs. 1 AktG, §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 1, 2 und 4 Spruch G a. F., § 66 FamFG

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.9.2015-1-26 W 10/12 (AktE), rkr.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-Einschraenkung-des-Prognosezeitraums-der-Bewertung-durch-im-Beherrschungsvertrag-vereinbarte-Kuendigungsfrist-30736>

4. Negativer Geschäftswert bei Einbringung**AMTLICHER LEITSATZ**

Übersteigt der Gesamtwert des im Wege der Sacheinlage nach § 20 Abs. 1 Satz 1 UmwStG 1995 eingebrachten Betriebsvermögens aufgrund eines sog. negative~ Geschäftswerts nicht dessen Buchwert, darf die übernehmende Kapitalgesellschaft die Buchwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens auch dann nicht .auf höhere Werte aufstocken, wenn deren Teilwerte die jeweiligen Buchwerte überschreiten. UmwStG 1995 § 20 Abs. 2

BFH, Urteil vom 28.4.2016 -IR 33/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Negativer-Geschaeftswert-bei-Einbringung-30809>

5. Zinseszinsen von Investitionsdarlehen unterliegen nicht Abzugsbeschränkungen des § 4 Abs. 4a S. 1 EStG**AMTLICHE LEITSÄTZE**

Schuldzinsen, die infolge der Finanzierung der Zinsen eines Darlehens zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagevermögen (§ 4 Abs. 4a S. 5 EStG) entstanden sind, unterliegen nicht der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 4a S. 1 EStG. Dies gilt auch dann, wenn sie auf einem separaten Darlehenskonto erfasst werden. EStG 2002 § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 4a S. 5

BFH, Urteil vom 7.7.2016 -111 R 26/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Zinseszinsen-von-Investitionsdarlehen-unterliegen-nicht-Abzugsbeschraenkungen-des-4-Abs.-4a-S.-1-EStG-30876>

FINANZIERUNG**6. Digitale Förderzusage für KfW-Mittelstandskredite**

Deutsche Bank und Postbank setzen ab sofort als erste Finanzierungspartner die digitale Förderzusage für gewerbliche Programme der KfW um. Die Berater beider Banken können so in einem durchgängig onlinebasierten Verfahren KfW-Förderdarlehen für Finanzierungen mittelständischer Kunden beantragen, die Förderfähigkeit automatisiert prüfen lassen und unmittelbar eine verbindliche Förderzusage der KfW einholen. Damit reduziert sich die Wartezeit des Kunden bis zur Förderzusage von bislang mehreren Bankarbeitstagen auf wenige Sekunden. Die digitale Förderkreditzusage erlaubt für Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen bereits während des Beratungsgesprächs bei der Hausbank Planungssicherheit für die Einbindung von KfW Förderdarlehen zu erhalten. Zunächst laufen das besonders häufig nachgefragte gewerbliche Programm "KfW-

Unternehmerkredit" sowie das "ERP-Regionalförderprogramm" über BDO (Bankdurchleitung Online 2.0). Weitere gewerbliche Produkte folgen nach und nach, sodass bis Ende 2017 digitale Förderzusagen für nahezu alle gewerblichen KfW-Produkte möglich sein werden. Es ist vorgesehen, dass sich alle Finanzierungspartner der KfW sukzessive bis Ende 2017 an die BDO-Plattform für gewerbliche Produkte anbinden. Weiterhin unverändert bleibt die Zusammenarbeit zwischen IfW und den Hausbanken. (PM KIW vom 1.9.2016)

7. Neue Ausschreibung für weitere Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 29.8.2016 die Ausschreibung für weitere Mittelstands 4.0-Kompetenzzentren im Rahmen des Förderschwerpunkts "Mittelstand-Digital" bekannt gegeben. Bundeswirtschaftsminister *Gabriel*: "Digitalisierung und internetbasierte Vernetzung verändern Geschäftsmodelle, Wertschöpfungsketten und Spielregeln in der Wirtschaft. Die neuen Kompetenzzentren sollen der stark mittelständisch geprägten deutschen Wirtschaft helfen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und den Herausforderungen von Digitalisierung und innovativer Vernetzung noch besser als bisher zu begegnen." Damit kleine und mittlere Unternehmen gezielt bei der Digitalisierung unterstützt werden, sollen weitere Kompetenzzentren das bereits bestehende Netzwerk aus zehn Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren und dem Kompetenzzentrum Digitales Handwerk verstärken und thematisch deutschlandweit erweitern. Dabei sind über den bisherigen Fokus der Zentren auf Produktions- und Arbeitsprozesse auch Querschnitts-Themen (wie z. B. Standardisierung, Nutzerzentrierung oder Datennutzung) bezogen auf konkrete Anwendungsfelder (wie z. B. Smart-Living-Technologien) oder Branchen willkommen. Die Ausschreibung ist unter www.bmwi.de abrufbar.

(PM BMWI vom 29.8.2016)

AUFSÄTZE

8. Leasingverhältnisse nach IFRS 16

Die neuen Vorgaben zur bilanziellen Abbildung von Leasingverhältnissen differenzieren zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber. Lediglich bezogen auf die Identifizierung von Leasingverhältnissen (das Ob) besteht eine Symmetrie. Aus der Perspektive des Leasinggebers ergibt sich eine notwendige Abgrenzung von Leasingvereinbarungen zu Dienstleistungsverträgen, die nach IFRS 15 abzubilden sind. Ein besonderes Problem kann sich für die Beurteilung von Vereinbarungen ergeben, die durch den Schuldner eines Dauerschuldverhältnisses eine (Bei-)Stellung von Vermögenswerten vorsehen, die in der Sphäre des Kunden installiert werden (customer premises equipment). Im nachfolgenden Beitrag wird die Identifizierung von bestimmten, dem Leistungsberechtigten im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses überlassenen Customer Premises Equipment als Leasingverhältnis untersucht.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

9. Aktuelle Entwicklungen auf dem WP-Markt in Deutschland: Umsätze und Mandate der WP-Praxen nach Transparenzberichten

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferpraxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a HGB durchführen, haben gem. § 55c WPO a.F. jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. Die Transparenzberichte des Kalenderjahrs 2015 mussten bis zum Ablauf des ersten Quartals 2016 im Internet veröffentlicht bzw. bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hinterlegt werden. Die WPK hat dementsprechend auf ihrer Homepage eine Übersicht dieser Berichte zusammengestellt. In Fortsetzung von Köhler/Ratzinger-Sakel, BB 40/2010, Vif., BB 32/2011, Vif., BB 39/2012, Vif., BB 20,13, 2159ff., BB 2014, 2155ff. sowie BB 2015, 2155ff. zeigen die Autorinnen unter Verwendung der Transparenzberichte der Jahre 2014 und 2015 aktuelle Entwicklungen auf dem WPMarkt auf.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

WIRTSCHAFTSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Handelsrechtliche Mängelrüge beim Streckengeschäft

LEITSÄTZE

1. Beim Streckengeschäft hat die handelsrechtliche Mängelrüge grundsätzlich entlang der Kaufvertragsverhältnisse zu erfolgen (Anschluss an BGHZ. 110, 130; Abgrenzung zu OLG Frankfurt a. M., Urf. v. 21.06.2012-15 u 147/11).
2. Im Fall einer erkannten und genehmigten Falschlieferung besteht für den Käufer Anlass, im Rahmen des § 377 HGB besonders sorgfältig zu untersuchen, ob die gelieferte Ware in den vertragswesentlichen Eigenschaften der bestellten entspricht (Fortführung BGH ZIP 2016, 722).
3. Fragt der Käufer aufgrund eines Mangelverdachts beim Hersteller nach und gibt ihm der Hersteller eine falsche Auskunft, entlastet das den Käufer mit Blick auf die Mängelrüge nach § 377 HGB gegenüber dem Verkäufer nicht. Die Auskunft des Herstellers ist dem Verkäufer grundsätzlich nicht zuzurechnen. HGB § 377; BGB §§ 437, 441, 280, 281

OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.7.2016- 12 U 31/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Handelsrechtliche-Maengelruege-beim-Streckengeschaeft-30555>

2. Gebühr für die Eintragung der Änderung der inländischen Geschäftsanschrift einer KG ohne Sitzverlegung

Für die Eintragung einer Änderung der inländischen Geschäftsanschrift einer Kommanditgesellschaft - ohne gleichzeitige Sitzverlegung – im Handelsregister fällt die Gebühr nach Nr. 1504 GV Zur HRegGebVan. OLG München, Beschluss vom 9.8.2016-31 Wx 94/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Gebuehr-fuer-die-Eintragung-der-Aenderung-der-inlaendischen-Geschaeftsanschrift-einer-KG-ohne-Sitzverlegung-30683>

3. Ratenzahlungsangebot- kein zwingendes Indiz für Zahlungseinstellung**AMTLICHER LEITSATZ**

Erklärt der Schuldner seinem Gläubiger, eine fällige Zahlung nicht in einem Zug erbringen und nur Ratenzahlungen leisten zu können, muss dieser allein aus diesem Umstand nicht zwingend darauf schließen, dass der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Insü § 133 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 2. BGH, Urteil vom 14.7.2016 -IX ZR 188/15, ECLI:DE:BGH:2016:140716UIXZR188.15.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Ratenzahlungsangebot-laesst-nicht-zwingend-die-Schlussfolgerung-einer-Zahlungseinstellung-zu-30606>

4. Anrechnungsabrede über künftigen Ausgleichsanspruch in Handelsvertretervertrag**AMTLICHE LEITSÄTZE**

Eine Vertragsbestimmung in einem Handelsvertretervertrag, wonach ein Teil der dem Handelsvertreter laufend zu zahlenden Vergütung auf den künftigen Ausgleichsanspruch angerechnet werden soll, verstößt im Zweifel gegen die zwingende Vorschrift des § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB und ist daher in der Regel gemäß § 34 BGB nichtig. Eine solche Vertragsbestimmung ist nur dann rechtswirksam, wenn sich feststellen lässt, dass die Parteien auch ohne die Anrechnungsabrede keine höhere Provision vereinbart hätten, als dem Teil der Gesamtvergütung entspricht, der nach Abzug des abredegemäß auf den Ausgleichsanspruch anzurechnenden Teils verbleibt. Die Beweislast dafür, dass diese Voraussetzung vorliegt, trifft den Unternehmer. Ist eine derartige Vertragsbestimmung hiernach nichtig, so ist der zur Anrechnung vorgesehene Teil der Vergütung als vom Unternehmer geschuldeter Teil der Gesamtvergütung anzusehen (Anschluss an BGH, Urteil vom 13. Januar 1972 -VII ZR 81/70, BGHZ 58, 60 [BB 1972, 193]), HGB § 89b Abs. 4 Satz 1; BGB § 134.

BGH, Urteil vom 14.7.2016 -VII ZR 297/15, ECLI:DE:BGH:2016:140716UVIIZR297.15.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Anrechnungsabrede-in-Handelsvertretervertrag-30505>

5. Auslegung eines Transportrahmenvertrages im Hinblick auf ein Exklusivitätsrecht**LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)**

Das Recht des Frachtunternehmers, anfallende Touren des Auftraggebers exklusiv zu übernehmen, muss ausdrücklich vereinbart werden. BGB §§ 133, 157

OLG München, Endurteil vom 14.1.2016-23 U 4433/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Auslegung-eines-Transportrahmenvertrages-im-Hinblick-auf-ein-Exklusivitaetsrecht-30685>

6. Außerordentliches Informationsrecht des Kommanditisten

Das in § 166 Abs. 3 HGB geregelte außerordentliche Informationsrecht des Kommanditisten ist nicht auf Auskünfte beschränkt, die der Prüfung des Jahresabschlusses dienen oder zum Verständnis des Jahresabschlusses erforderlich sind. Vielmehr erweitert § 166 Abs. 3 HGB das Informationsrecht des Kommanditisten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch auf Auskünfte über die Geschäftsführung des Komplementärs allgemein und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen der Gesellschaft.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Ausserordentliches-Informationsrecht-des-Kommanditisten-30720>

7. Anmeldung gewerblicher Schutzrechte durch Entwicklungsingenieur - Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz**AMTLICHE LEITSÄTZE**

a) Wer in offener Stellvertretung für Dritte gewerbliche Schutzrechte bei dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Europäischen Patentamt anmeldet, wird im wirtschaftlichen Interesse der Anmelder und damit in konkreten fremden Angelegenheiten tätig, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG erfordern.

b) Sind für die Haupttätigkeit eines Dienstleisters (hier: eines Entwicklungsingenieurs) Rechtskenntnisse kaum erforderlich, kann nicht angenommen werden, dass eine Rechtsdienstleistung, die erhebliche Anforderungen an die Rechtsberatung stellt (hier: Anmeldung gewerblicher Schutzrechte), als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Haupttätigkeit gehört und deshalb nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt ist. Macht der Dienstleister das Gegenteil geltend, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast GG Art. 12; UWG § 3a; UWG § 4 Nr. 11 a. F.; RDG § 2 Abs. 1, §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 1 und 2; PAO § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

BGH, Urteil vom 31.3.2016- I ZR 88/15; ECLI:DE:BGH:2016:31 0316UIZR88. 15.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Rechtsberatung-durch-Entwicklungsingenieur-30681>

8. Auslegung einer "Besichtigungsklausel" als Ausschluss der Gewährleistung beim Kaufvertrag**AMTLICHER LEITSATZ**

Zur Frage der Auslegung einer „Besichtigungsklausel“ als Ausschluss der Gewährleistung beim Kaufvertrag. BGB § 444

BGH, Urteil vom 6.4.2016- VIII ZR 261/14, ECLI:DE:BGH:2016:060416UVIIIZR261.14.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Auslegung-einer-Besichtigungsklausel-als-Ausschluss-der-Gewahrleistung-beim-Kaufvertrag-30800>

9. Voraussetzungen der gerichtlichen Auskunftserzwingung**LEITSÄTZE (DER REDAKTION)**

1. Es fällt nicht unter den Regelungsbereich des § 131 Abs. 4 AktG, wenn ein Aktionär durch Mitglieder des Aufsichtsrats Informationen erlangt.

2. Im Rahmen eines Auskunftserzwingungsverfahrens nach §§ 131 Abs. 4, 132 AktG wird seitens des Aktionärs ein gesteigertes Maß an Konkretetheit sowohl hinsichtlich des Kontextes der Informationserteilung als auch des Informationsinhalts gefordert. Bei weit gefasstem Antrag ist ein vollstreckungsfähiger Ausspruch hinsichtlich einer ggf. geschuldeten Auskunft nicht möglich.

AktG §§ 132, 131 Abs. 4

LG Frankfurt a. M., Beschluss vom 16.2.2016 - 3-05 0 132/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Voraussetzungen-der-gerichtlichen-Auskunftserzwingung-30801>

10. Formmangel eines Schenkungsvertrags

Der Formmangel eines Schenkungsvertrags, in dem sich der Schenker zur Übertragung seines gesamten gegenwärtigen Vermögens verpflichtet, wird nicht durch Vollzug geheilt.

BGH, Urteil vom 28.6.2016- X ZR 65/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Formmangel-eines-Schenkungsvertrags-30844>

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG**11. Kartellrecht - erste Ergebnisse der Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel**

Der am 15.9.2016 vorgelegte Zwischenbericht der EU-Kommission über die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel bestätigt das rasante Wachstum des elektronischen Handels in der EU. Er zeigt zudem Geschäftspraktiken auf, die den Wettbewerb beeinträchtigen und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher einschränken könnten. Die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel wurde von der Kommission im Mai 2015 im Rahmen ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt eingeleitet. Eines der Hauptziele der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt besteht darin, Verbrauchern und Unternehmen besseren Zugang zu Waren und Dienstleistungen zu verschaffen.

Wichtigste Ergebnisse

Der Zwischenbericht bestätigt die wachsende Bedeutung des elektronischen Handels.

Verkauf von Verbrauchsgütern im Internet

Die Hersteller haben auf den Zuwachs des elektronischen Handels reagiert, indem sie anhand verschiedener Strategien mehr Kontrolle über den Produktvertrieb und die Markenpositionierung an-

streben. So sind selektive Vertriebssysteme, bei denen die Produkte ausschließlich von ausgewählten Vertragshändlern verkauft werden dürfen, weit verbreitet und verkaufen die Hersteller ihre Produkte zunehmend selbst im Internet. Ferner sehen die Hersteller auch immer häufiger vertragliche Verkaufsbeschränkungen in Vertriebsvereinbarungen vor. Der Bericht zeigt Folgendes:

- mehr als 40 Prozent der Einzelhändler unterliegen einer Preisempfehlung oder einer Preisvorgabe des Herstellers; nahezu 20 Prozent der Einzelhändler unterliegen einer vertraglichen Beschränkung in Bezug auf den Verkauf auf Online-Marktplätzen;
- nahezu 10 Prozent der Einzelhändler unterliegen vertraglichen Beschränkungen, die Verkäufe über Preisvergleichs-Websites verbieten;
- mehr als 10 Prozent der Einzelhändler gab an, vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf grenzüberschreitende Verkäufe zu unterliegen. All diese vertraglichen Beschränkungen können grenzüberschreitende Einkäufe und Online-Einkäufe ganz allgemein erschweren und die Verbraucher daran hindern, eine größere Angebotsvielfalt und niedrigere Preise im elektronischen Handel zu nutzen.

Digitale Inhalte

Von zentraler Bedeutung für den Wettbewerb auf dem Markt für digitale Inhalte ist die Verfügbarkeit von Urheberrechtslizenzen. In dem Bericht wird festgestellt; dass Lizenzvereinbarungen komplex sind und häufig in Form von Ausschließlichkeitsvereinbarungen geschlossen werden. Die Vereinbarungen sehen vor, welche Gebiete; Technologien und Verwertungsfenster Anbieter digitaler Inhalte nutzen können. Im März 2016 veröffentlichte die Kommission ihre ersten Ergebnisse zum Geoblocking, das im elektronischen Handel in der EU besonders für digitale Inhalte weit verbreitet ist. Mehr als 60 Prozent der von Rechteinhabern übermittelten Lizenzvereinbarungen beschränken sich auf das Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats. Fast 60 Prozent der Anbieter digitaler Inhalte haben mit den Rechteinhabern Geoblocking vereinbart. Wenn Geoblocking auf Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Vertriebsunternehmen zurückgeht, kann es den Wettbewerb im Binnenmarkt beschränken und damit gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen. Maßnahmen zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in Bezug auf Geoblocking erfordern eine Prüfung im Einzelfall, bei der auch mögliche Rechtfertigungsgründe für Beschränkungen unter die Lupe genommen werden.

Weitere Schritte

Während eines Zeitraums von zwei Monaten können Stellungnahmen zu dem Zwischenbericht übermittelt werden. Interessenträger sind aufgefordert, sich zu den Ergebnissen der Sektoruntersuchung zu äußern, weitere Informationen vorzulegen oder weitere Fragen anzusprechen. Der Abschlussbericht zu der Sektoruntersuchung dürfte im ersten Quartal 2017 veröffentlicht werden. (PM EU-Kommission vom 15.9.2016)

AUFSÄTZE

12. Kein Vertrauen in die Vertrauensschadenversicherung von Unternehmen: deckungsschädliche Einwendungen der Versicherer im Schadenfall

Eine Vertrauensschadenversicherung soll Unternehmen vor Vermögensschäden aus unerlaubten oder strafbaren Handlungen, die von Mitarbeitern des eigenen Unternehmens (Vertrauensperson) oder ggf. auch durch Dritte begangen werden, schützen. Allerdings erweist sich dieser eingekaufte Versicherungsschutz in der Praxis häufig als wertlos, da die Versicherer zunehmend dazu übergehen, sich auf eine Verletzung der vertraglichen Schadenverhütungspflicht und die grob fahrlässige Mitherbeiführung des Versicherungsfalles durch das betroffene Unternehmen zu berufen. Für Unternehmen stellt sich daher die Frage, ob und unter welchen Bedingungen sich der Abschluss

einer Vertrauensschadenversicherung noch lohnt, und worauf das Unternehmen in diesem Zusammenhang achten sollte.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

13. Wettbewerbsrechtliche Compliance -vergaberechtliche Selbstreinigung als Gegenmaßnahme zum Kartellverstoß

Unternehmen, die nachweislich einen Kartellverstoß begangen haben, droht regelmäßig ein Ausschluss vom Vergabeverfahren oder eine längerfristige Vergabesperre. Sofern ein Großteil des Umsatzes mit der öffentlichen Hand generiert wird, kommt als wirtschaftlich gebotene Reaktion nur die vergaberechtliche Selbstreinigung in Betracht. Die Anforderungen an eine Selbstreinigung wurden im Wege der jüngsten Vergaberechtsreform erstmals legislativ ausgestaltet. Der Beitrag setzt sich zunächst mit den drohenden vergaberechtlichen Sanktionen auseinander, ehe die Anforderungen an eine wirksame Selbstreinigung dargestellt werden. Abschließend wird herausgearbeitet, welche Fallstricke bei der Überführung in ein gesamtstrategisches Verteidigungskonzept beachtet werden sollten.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

14. Hergabe personenbezogener Daten für digitale Inhalte - Gegenleistung, bereitzustellendes Material oder Zwangsbeitrag zum Datenbinnenmarkt?

Die EU-Kommission hat in Art. 3 Abs. 1 ihres Vorschlags einer Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte, COM (2015) 634 final, den höchst zukunftsorientierten Vorschlag unterbreitet, dass Hergabe und Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber dem Anbieter digitaler Leistungen als entgeltliche Gegenleistung - auf einer Ebene wie die Zahlung eines Preises in Geld- zu qualifizieren sind. Im Rat, aber vor allem im Europäischen Parlament sind allerdings jetzt gewichtige Stimmen laut geworden, welche in diesem Punkt - freilich mit unterschiedlichem Gewicht und unterschiedlichen Änderungsvorschlägen – den Versuch unternehmen, das Vertragsrecht zugunsten der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) als angeblich abschließender Regelung zurückzudrängen. Zur Konsequenz hätte dies, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. b und f bzw. Art. 6 Abs. 4 DSGVO fast grenzenlos gerechtfertigt werden kann, ohne dass das Vertragsrecht dieser Aushöhlung des europäischen Daten- und Grundrechtsschutzes als "zweiter Schutzwall" entgegenwirken könnte. Diesem Ansatz widersprechen die Verfasser nachhaltig. Ihre Kritik formuliert jedoch nicht nur dogmatische Einwände, sondern unterbreitet gleichzeitig eigene Formulierungsvorschläge, wie der begrüßenswerte eigenständige vertragsrechtliche Ansatz der EU-Kommission gegenüber den Regeln der DS-GVO aufrechterhalten und zum Schutz des Verbrauchers verfestigt werden kann.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

15. Checklisten zur DSGVO - Teil 1: Datenschutz-Folgenabschätzung in der Praxis

Im April 2016 hat das EU-Parlament die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beschlossen. Diese gilt ab dem 25.5.2018 europaweit. Die DSGVO bringt zahlreiche Neuerungen im Datenschutzrecht mit sich. Dieser Beitrag ist der erste Teil einer Aufsatzreihe, die diese Neuerungen systematisch und praxisgerecht aufarbeitet. Kernstück der Reihe sind Checklisten, die bei der praktischen Umsetzung der neuen Anforderungen im Unternehmen helfen. Viele dieser Checklisten finden sich auch in dem in Kürze erscheinenden Buch "11EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen", einem Praxisleitfaden für die Implementierung der DSGVO im Unternehmen. Der erste Teil dieser Reihe beschreibt die künftig gern. Art. 35 DSGVO verpflichtende Datenschutz-Folgenabschätzung. Der Praktiker im Unternehmen findet hier Hinweise, wann Datenschutz-Folgenabschätzungen vorgeschrieben beziehungsweise zweckmäßig sind und was bei ihrer Durchführung zu beachten ist.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

16. Supply Chain Finance – Finanzierungsmodelle und ihre Einsatzbereiche

Supply-Chain-Finance-Produkte erfreuen sich aktuell großer Beliebtheit, weshalb unter anderem die EBA als auch das IDW sich näher damit befassen. Letzteres sah sich sogar veranlasst, am 13.5.2016 einen neuen Abschnitt von IDW RS HFA 9 zu verabschieden, dessen Schwerpunkt auf der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen liegt. Es gibt somit genug Anlass, sich auch aus zivilrechtlicher Sicht einmal mit den verschiedenen Formen der Einkaufsfinanzierung zu befassen. Der nachfolgende Beitrag richtet sich an Juristen und mit Supply-Chain-Finance-Produkten vertraute Kaufleute und gibt einen Überblick über die jeweiligen Produkte und ihre unterschiedlichen Einsatzbereiche.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.